



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

24. FEBRUAR 2025 – PROGRAMMDEKRET 2025



PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

24. FEBRUAR 2025 – PROGRAMMDEKRET 2025

Sitzungsperiode 2024-2025

Nummerierte Dokumente:	<i>37 (2024-2025) Nr. 1</i> <i>37 (2024-2025) Nr. 2</i> <i>37 (2024-2025) Nr. 3</i> <i>37 (2024-2025) Nr. 4</i> <i>37 (2024-2025) Nr. 5</i> <i>37 (2024-2025) Nr. 6</i> <i>37 (2024-2025) Nr. 7</i> <i>37 (2024-2025) Nr. 8</i>	Dekretvorschlag Abänderungsvorschläge Gutachten des Staatsrats Gutachten des Staatsrats Abänderungsvorschläge Abänderungsvorschlag Ausschussbericht Vom Plenum des Parlaments verabschiedeter Text
Ausführlicher Bericht:	<i>24. Februar 2025 – Nr. 11</i>	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – PERSONENBEZOGENE ANGELEGENHEITEN

Abschnitt 1 – Gesundheit

Artikel 1 – Artikel 10.1.1 Nummer 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2021, wird wie folgt ersetzt:

„2. Impfberechtigter: eine Berufsfachkraft im Gesundheitswesen:

- a) die in Anwendung der föderalen Gesetzgebung berechtigt ist, Impfungen durchzuführen und
- b) die eine Impfung durchführt, die aufgrund des Impfschemas empfohlen, kostenlos durchgeführt bzw. im Ankauf bezuschusst wird;“

Art. 2 – In Artikel 10.1.7 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2021, wird folgender §1.1 eingefügt:

„§1.1 – Personen mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet, denen außerhalb des belgischen Staatsgebiets oder im französischen oder niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt eine Impfung verabreicht wurde, können bei einem Dienstleister oder Impfberechtigten beantragen, diese Impfung in dem in Artikel 10.1.3 vorgesehenen Bestell- und Registrierungssystem zu registrieren, wenn die betreffende Person die Impfung anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweist.

Zwecks Eintragung einer außerhalb des deutschen Sprachgebiets verabreichten Impfung können folgende personenbezogene Daten folgender Datenkategorien verarbeitet werden:

1. die in §1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Daten hinsichtlich der geimpften Person;
2. die in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Daten hinsichtlich des Impfberechtigten, der die Impfung im Bestell- und Registrierungssystem registriert;
3. folgende Angaben zur Identität der Person, die die Impfung verabreicht hat:
 - a) Name und Vorname;
 - b) falls zutreffend, die in §1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) erwähnten Nummern oder die Angabe, dass es sich um einen Impfberechtigten im Ausland handelt;
4. insoweit vorhanden, die in §1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Daten zur verabreichten Impfung;
5. Datum und Ort der Verabreichung jeder Impfstoffdosis;
6. Daten über das Impfschema der geimpften Person, und zwar jeweils für die Krankheit, gegen die sie geimpft wurde.

Die in Absatz 2 aufgeführten Datenkategorien können zur Registrierung verabreichter Impfungen für folgende Zwecke verarbeitet werden:

1. Verwaltung des Impfschemas für jede zu impfende bzw. geimpfte Person;
2. Unterstützung, Erteilung von Informationen und Sensibilisierung von Personen im Zusammenhang mit der verabreichten und den gegebenenfalls noch anfallenden Impfungen;
3. Vermeidung inkompatibler Impfungen;
4. Nachverfolgbarkeit der Impfung;
5. Ermittlung der Durchimpfungsrate der Bevölkerung gegen die jeweilige Krankheit, nach Anonymisierung der Daten oder zumindest Pseudonymisierung der Daten, falls eine Anonymisierung die Ermittlung nicht ermöglichen würde.

Die Impfberechtigten und Dienstleister können die in Absatz 2 erwähnten Daten für die in Absatz 3 erwähnten Zwecke verarbeiten.“

Art. 3 – In Artikel 10.1.9 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2021, wird die Angabe „Artikel 10.1.7 §1“ durch die Angabe „Artikel 10.1.7 §1 und §1.1“ ersetzt.

Abschnitt 2 – Senioren

Art. 4 – Artikel 32 §2 Absatz 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege wird wie folgt ersetzt:

„Die Regierung kann:

1. Abweichungen hinsichtlich der in §1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Normen und Vorkehrungen zu den von ihr festgelegten Bedingungen gewähren;
2. Ausnahmen zu der Verpflichtung, die in Absatz 2 erwähnten Bedingungen zu erfüllen, festlegen.“

Art. 5 – In Artikel 72 §1 desselben Dekrets wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, folgender Absatz eingefügt:

„Gehören dem Beirat als Mitglieder in beratender Funktion an:

1. ein Vertreter der Regierung;
2. ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.“

Art. 6 – In Artikel 45 des Dekrets vom 27. Juni 2022 über das Pflegegeld für Senioren wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Unbeschadet Absatz 1 verarbeitet die Regierung folgende anonymisierte Daten zur Erstellung von Statistiken über die Nutzung des Pflegegeldes:

1. Anzahl Berechtigte, aufgeteilt nach Geschlecht und nach Gemeinde, in der sich der Wohnsitz der Berechtigten befindet;
2. Anzahl und Anteil der Berechtigten des Basispflegegeldes, die gleichzeitig Anrecht auf den Sozialzuschlag haben im Verhältnis zu allen Berechtigten pro Pflegegeldkategorie.“

Art. 7 – Artikel 58 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 1-5 werden zu §1 Absätze 1-5.

2. Folgender §2 wird eingefügt:

„§2 – §1 ist nicht anwendbar auf Senioren, die nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Dekrets gemäß Artikel 4 fallen.

Artikel 10 Absatz 2 ist anwendbar auf Senioren, die den gemäß §1 ermittelten Betrag erhalten.

Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten die Beträge, die ein Senior bis zum 1. März 2025 aufgrund von §1 erhalten hat, als erworben und werden nicht zurückgefordert.“

Abschnitt 3 – Familie

Art. 8 – Das Dekret vom 17. November 2008 zur Schaffung eines Beirates für Familien- und Generationenfragen, abgeändert durch die Dekrete vom 22. Februar 2016, 7. November 2016 und 11. Dezember 2018, wird aufgehoben.

Art. 9 – In Kapitel 6 Abschnitt 3 des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleitungen, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird folgender Artikel 76.1 eingefügt:

„Art. 76.1 – Verjährungsfrist von Beschlüssen zur Feststellung einer Beeinträchtigung

Rechtsklagen gegen Beschlüsse zur Feststellung einer Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Nummer 2 werden innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab der Notifizierung des Beschlusses, eingereicht.“

Art. 10 – Artikel 79 §1 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.

Abschnitt 4 – Soziales

Art. 11 – Artikel 15.1 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, eingefügt durch das Dekret vom 13. Dezember 2021, wird aufgehoben.

Art. 12 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 23. Dezember 2024, wird folgender Artikel 34.2 eingefügt:

„Art. 34.2 – Übergangsbestimmung für das Haushaltsjahr 2025

In Abweichung von Artikel 104 §§1 und 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die in Artikel 15.1 erwähnte Dotation für das erste Halbjahr 2025 spätestens bis zum 30. Juni 2025 vollständig als einmaliger Betrag ausgezahlt.“

Art. 13 – Artikel 8 Absatz 2 Nummer 4 des Dekrets vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten wird wie folgt ersetzt:

„4. mindestens über eine halbe Vollzeitäquivalentstelle als Koordinator verfügen, der den in Artikel 7 §2 erwähnten Kriterien genügt;“

Art. 14 – Artikel 11 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 11 – Zuschuss

§1 – Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Regierung einem anerkannten sozialen Treffpunkt für die im vorliegenden Dekret festgelegten Dienstleistungen und unter den im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 85.000 Euro für Personal- und Funktionskosten. Dieser Zuschuss wird jährlich um 1,25 % indexiert.

Der in Absatz 1 erwähnte Zuschuss wird im Verhältnis zum Zeitraum der Anerkennung ausgezahlt. Stellt ein anerkannter sozialer Treffpunkt seine Tätigkeit definitiv ein oder wird ihm die Anerkennung gemäß Artikel 10 Absatz 2 entzogen, erstattet er den Zuschuss im Verhältnis zu den nicht geleisteten Tagen zurück.

Zum Erhalt des in Absatz 1 erwähnten Zuschusses entspricht die Besoldung des Personals eines anerkannten sozialen Treffpunkts den von der Regierung festgelegten Bemessungsgrundlagen für Personalauszuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Der in Absatz 1 erwähnte Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn sich die Gemeinden oder die öffentlichen Sozialhilfezentren, die für die betroffenen Wirkungsbereiche zuständig sind, vertraglich verpflichten, dem anerkannten sozialen Treffpunkt zusätzlich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10 % der in Absatz 1 erwähnten Zuschusssumme zu gewähren.

§2 – In Abweichung von Artikel 104 §1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden 70 % des jährlichen Zuschusses im Januar und 30 % im Juli ausgezahlt, und zwar jeweils vor dem 22. des Monats.“

Art. 15 – Artikel 13 §2 Absatz 2 des Dekrets vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt wird wie folgt ersetzt:
„Die Anerkennung wird für einen unbestimmten Zeitraum erteilt.“

Art. 16 – Artikel 23 §4 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:
„§4 – Das Referenzzentrum ist für das Sekretariat des Beirats zuständig.“

Art. 17 – In Artikel 37 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird folgender §6 eingefügt:
„§6 – Die zum 31. Juli 2025 gemäß Artikel 13 erteilte Anerkennung einer Einrichtung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Referenzzentrum gilt für einen unbestimmten Zeitraum.“

Abschnitt 5 – Dienststelle für selbstbestimmtes Leben

Art. 18 – Artikel 11 §1 Nummern 2 und 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 über Maßnahmen im Bereich des selbstbestimmten Lebens, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023, werden aufgehoben.

Art. 19 – Artikel 31 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023, wird wie folgt ersetzt:
„Art. 31 – Einsetzung

§1 – Die Regierung setzt zur Gewährleistung des Informationsaustausches und der Netzwerkarbeit zwischen den beteiligten Dienstleistern mindestens zwei Dienstleisterkonferenzen ein, wovon jeweils eine Dienstleisterkonferenz aus den in Kapitel 3 Abschnitt 2 bzw. Abschnitt 3 festgelegten Aufgabenbereichen.

§2 – Die Dienstleisterkonferenzen setzen sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. den gemäß den Artikeln 12 und 13 anerkannten Dienstleistern;
2. anderen Dienstleistern, die therapeutische Angebote, einrichtungsgebundene Wohn- und Beschäftigungsformen, Unterstützungs- und Entlastungsangebote, Angebote im Bereich der Selbsthilfe, Selbstbestimmung, Bewusstseinsbildung, Freizeit und Bildung oder spezialisierte Angebote im Bereich der Personenbeförderung anbieten und deren Dienstleistungen vorwiegend von den Nutznießern in Anspruch genommen werden.

Den Dienstleisterkonferenzen gehören mit beratender Stimme an:

1. ein von der Regierung bestimmter Vertreter des Dienstes;
2. ein Vertreter der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Regierung bestellt die Mitglieder der Dienstleisterkonferenzen und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied.

Die in Absatz 1 erwähnten Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen in den Dienstleisterkonferenzen vertretenen Dienstleister bestellt.

Die Dienstleister sind Mitglied mindestens einer solchen Dienstleisterkonferenz.

§3 – Die Regierung bestimmt das Verfahren zur Einsetzung, die Funktionsweise und die Aufgaben der Dienstleisterkonferenzen.“

Abschnitt 6 – Jugendhilfe und Jugendschutz

Art. 20 – In Artikel 1 Nummer 5 des Dekrets vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz wird die Wortfolge „sowie Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien sowie Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 21 – Artikel 3 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Bereitschaftspflegefamilie“ durch die Wortfolge „Pflegefamilie oder Fachpflegefamilie“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.
3. Folgende Nummer 9.1 wird eingefügt:
„9.1 Fachpflegefamilie: die gemäß Artikel 104.3 anerkannte natürliche Person, die selbstständig im Rahmen einer Bereitschaftspflege oder Langzeitpflege nicht verwandte Kinder und Jugendliche betreut;“
4. Folgende Nummer 9.2 wird eingefügt:
„9.2 Fachpflegschaft: die stationäre Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahme, die die Bereitschaftspflege und die Langzeitpflege durch eine Fachpflegefamilie umfasst;“
5. In Nummer 25 wird das Wort „Langzeitpflegefamilie“ durch die Wortfolge „Pflegefamilie oder Fachpflegefamilie“ ersetzt.
6. Nummer 26 wird aufgehoben.
7. In Nummer 28 wird zwischen das Wort „Teilzeitpflege“ und das Wort „umfasst“ die Wortfolge „in einer Pflegefamilie“ eingefügt.
8. Nummer 29 wird wie folgt ersetzt:
„Pflegefamilie: die gemäß Artikel 94 anerkannte natürliche Person, die mit einer Bereitschafts-, Langzeit- oder Teilzeitpflege beauftragt werden kann;“
9. In Nummer 32 wird das Wort „Teilzeitpflegefamilie“ durch das Wort „Pflegefamilie“ ersetzt.
10. Nummer 33 wird aufgehoben.

Art. 22 – In Artikel 10 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „einer Teilzeitpflegefamilie“ durch die Wortfolge „einer Pflegefamilie im Rahmen einer Teilzeitpflege“ und die Wortfolge „der Teilzeitpflegefamilie“ durch die Wortfolge „der Pflegefamilie“ ersetzt.

Art. 23 – In Artikel 11 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „einer Bereitschafts- oder Langzeitpflegefamilie“ durch die Wortfolge „einer Pflegefamilie im Rahmen einer Bereitschafts- oder Langzeitpflege oder in einer Fachpflegefamilie“ und die Wortfolge „der Bereitschafts- oder Langzeitpflegefamilie“ durch die Wortfolge „der Pflegefamilie oder Fachpflegefamilie“ ersetzt.

Art. 24 – In Artikel 12 §2 Nummer 5 desselben Dekrets wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 25 – In Artikel 17 §1 Absatz 1 Nummer 1 desselben Dekrets wird das Wort „ein“ durch die Wortfolge „mindestens ein“ ersetzt.

Art. 26 – In Artikel 22 Nummer 4 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 27 – In Artikel 23 Nummer 2 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 28 – Artikel 24 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Pflegschaft“ durch die Wortfolge „Pflegschaft und der Fachpflegschaft“ ersetzt.
2. In dem einleitenden Satz wird zwischen das Wort „Pflegschaft“ und das Wort „umfassen“ die Wortfolge „und der Fachpflegschaft“ eingefügt.
3. In Nummer 1 wird zwischen das Wort „Pflegschaften“ und das Wort „im“ die Wortfolge „und Fachpflegschaften“ eingefügt.
4. In Nummer 2 wird zwischen das Wort „Pflegefamilienkandidaten“ und das Semikolon die Wortfolge „und der Fachpflegefamilienkandidaten“ eingefügt.

5. In Nummer 3 wird zwischen das Wort „Pflegefamilienkandidaten“ und das Semikolon die Wortfolge „und der Fachpflegefamilienkandidaten“ eingefügt.
6. In Nummer 4 wird zwischen das Wort „Pflegefamilien“ und das Wort „im“ die Wortfolge „oder Fachpflegefamilien“ eingefügt.
7. In Nummer 6 wird zwischen das Wort „Pflegefamilien“ und das Wort „sowie“ die Wortfolge „und Fachpflegefamilien“ und zwischen das Wort „Pflegschaft“ und das Semikolon die Wortfolge „oder der Fachpflegschaft“ eingefügt.
8. In Nummer 7 wird zwischen das Wort „Pflegefamilien“ und das Semikolon die Wortfolge „und Fachpflegefamilien“ eingefügt.
9. In Nummer 8 wird zwischen das Wort „Pflegefamilie“ und den Punkt die Wortfolge „oder Fachpflegefamilie“ eingefügt.

Art. 29 – In Artikel 27 Nummer 4 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 30 – In Artikel 29 §1 desselben Dekrets wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Der Fachbereich kann Jugendhilfeanbieter sowie Dienstleister mit der Einschätzung beauftragen.“

Art. 31 – Artikel 31 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 32 – Artikel 38 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. In §1 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. wenn vor weniger als einem Jahr eine Jugendhilfemaßnahme für ein Kind beendet wurde und erneut eine Jugendhilfemaßnahme für dasselbe Kind notwendig erscheint.“
3. In §3 wird die Angabe „3, 4 und 5“ durch die Angabe „3-6“ und die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 33 – Artikel 40 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.
2. In §2 Absatz 2 wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 34 – Artikel 41 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 1 wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.
2. In §1 Absatz 3 wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 35 – Artikel 48 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird zwischen das Wort „Pflegefamilie“ und das Wort „abändern“ die Wortfolge „oder Fachpflegefamilie“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „oder der Pflegefamilie“ durch die Wortfolge „, der Pflegefamilie oder der Fachpflegefamilie“ ersetzt.

Art. 36 – In Artikel 51 Absatz 2 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 37 – In Artikel 54 Absatz 1 Nummer 3 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 38 – Artikel 58 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. §1 wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Der Prokurator des Königs prüft, ob ein Projekt durchführbar und angebracht ist.

Besteht begründeter Tatverdacht, kann der Prokurator des Königs dem tatverdächtigen Jugendlichen vorschlagen, ein Projekt vorzulegen.

Schlägt der Prokurator des Königs kein Projekt vor, begründet er diese Entscheidung spezifisch und teilt sie dem tatverdächtigen Jugendlichen mit. Außer in den in Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 erwähnten Fällen führt das Fehlen einer solchen Begründung dazu, dass der Jugendrichter oder das Jugendgericht unrechtmäßig mit der Sache befasst wird.

Schlägt der Prokurator des Königs ein Projekt vor, teilt er dem tatverdächtigen Jugendlichen schriftlich mit, dass er eine Bedenkzeit von 15 Arbeitstagen ab Erhalt des Projektvorschlags hat, um diesen anzunehmen oder abzulehnen.“

2. §2 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Wendet sich der tatverdächtige Jugendliche nicht innerhalb von acht Arbeitstagen nach Erhalt der in §1 Absatz 4 erwähnten schriftlichen Mitteilung an den Fachbereich, nimmt dieser schriftlich Kontakt mit ihm auf, um ihn erneut auf die Möglichkeit hinzuweisen, dem Prokurator des Königs ein Projekt vorzulegen.“

3. In §2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Nimmt der tatverdächtige Jugendliche den Projektvorschlag nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Erhalt der in §1 Absatz 4 erwähnten schriftlichen Mitteilung an, setzt der Fachbereich den Prokurator des Königs darüber in Kenntnis. Der Prokurator des Königs kann den Jugendrichter oder das Jugendgericht gemäß Artikel 63 mit Jugendschutzmaßnahmen befassen.“

Art. 39 – Artikel 66 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

2. In §2 Absatz 2 wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 40 – In Artikel 67 §1 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.

Art. 41 – Artikel 68 §2 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ und das Wort „tatverdächtigen“ durch das Wort „straffälligen“ ersetzt.

Art. 42 – In Artikel 69 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 43 – Artikel 70 §3 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Folgende Nummer 2.1 wird eingefügt:

„2.1 einen in Artikel 79 erwähnten Verbleib am gewöhnlichen Lebensort unter Einhaltung der Auflage, bestimmte Personen oder Orte während einer bestimmten Dauer zu meiden;“

2. Folgende Nummer 2.2 wird eingefügt:

„2.2 einen in Artikel 79 erwähnten Verbleib am gewöhnlichen Lebensort unter Einhaltung der Auflage, an einem oder mehreren Ausbildungs- oder Sensibilisierungsmodulen teilzunehmen, die sich auf das Verhalten des tatverdächtigen Jugendlichen beziehen;“

3. In Nummer 3 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 44 – In der Überschrift von Artikel 72 desselben Dekrets wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 45 – In der Überschrift von Kapitel 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 desselben Dekrets wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 46 – Artikel 73 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.
2. In §1 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 47 – Artikel 74 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.
4. In Absatz 3 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.
5. In Absatz 4 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 48 – Artikel 75 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Im einzigen Absatz, der zu Absatz 1 wird, wird die Angabe „Artikel 50“ durch die Angabe „Artikel 50 §1“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„Zu diesem Zweck richtet der Jugendliche einen schriftlichen Antrag an den Fachbereich, in dem er die Gründe und die Dauer der beantragten Verlängerung aufführt.“
3. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„Der Verlängerungsantrag wird spätestens einen Monat vor dem Alter von 18 Jahren eingereicht oder, insofern die Jugendschutzmaßnahme über das 18. Lebensjahr hinaus angeordnet wurde, einen Monat vor Ende dieser Jugendschutzmaßnahme.“
4. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„Die Regierung legt das weitere Verfahren des Verlängerungsantrags fest.“

Art. 49 – In Artikel 76 §7 Absatz 2 desselben Dekrets wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 50 – In Artikel 77 §7 Absatz 2 desselben Dekrets wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 51 – Artikel 82 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §2 Nummer 3 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.
2. In §2 Nummer 4 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.
3. In §5 Nummer 4 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.
4. In §5 Nummer 5 wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 52 – In Artikel 85 desselben Dekrets wird zwischen das Wort „Pflegefamilien“ und den Punkt die Wortfolge „und Fachpflegefamilien“ eingefügt.

Art. 53 – In Artikel 88 §1 desselben Dekrets wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, folgender Absatz eingefügt:

„Die Regierung legt fest, unter welchen Bedingungen eine Anerkennung ganz oder teilweise gleichgestellt werden kann.“

Art. 54 – In Artikel 89 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekrets wird das Wort „Inspektionstreffen“ durch das Wort „Qualitätsdialog“ und das Wort „Dieses“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.

Art. 55 – In Artikel 96 §2 desselben Dekrets wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, folgender Absatz eingefügt:

„Während der Aussetzung oder des Entzugsverfahrens betreut die Pflegefamilie keine neuen Pflegekinder.“

Art. 56 – In Artikel 98 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Langzeitpflegefamilie, die eine Pflugschaft übernimmt“ durch die Wortfolge „Pflegefamilie, die eine Langzeitpflege übernimmt“ ersetzt.

Art. 57 – In Artikel 99 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Eine Bereitschafts- oder Langzeitpflegefamilie betreut“ durch die Wortfolge „Im Rahmen einer Bereitschafts- oder Langzeitpflege betreut eine Pflegefamilie“ ersetzt.

Art. 58 – In Artikel 104 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Regierung legt das Verfahren zur Gleichstellung der Vorbereitung und die Einspruchsmöglichkeiten im Fall einer Verweigerung der Gleichstellung der Vorbereitung fest.“

Art. 59 – In Kapitel 6 desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 2.1, der die Artikel 104.1 bis 104.9 umfasst, eingefügt:

„Abschnitt 2.1 – Anerkennung von Fachpflegefamilien“

Art. 60 – In Kapitel 6 Abschnitt 2.1 desselben Dekrets wird folgender Unterabschnitt 1, der den Artikel 104.1 umfasst, eingefügt:

„Unterabschnitt 1 – Anwendungsbereich“

Art. 61 – In Kapitel 6 Abschnitt 2.1 Unterabschnitt 1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 104.1 eingefügt:

„Art. 104.1 – Spezifischer Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt ist anwendbar auf die Anerkennung von Fachpflegefamilien.“

Art. 62 – In Kapitel 6 Abschnitt 2.1 desselben Dekrets wird folgender Unterabschnitt 2, der die Artikel 104.2 bis 104.8 umfasst, eingefügt:

„Unterabschnitt 2 – Anerkennungsbedingungen und Anerkennungsverfahren“

Art. 63 – In Kapitel 6 Abschnitt 2.1 Unterabschnitt 2 wird folgender Artikel 104.2 eingefügt:

„Art. 104.2 – Anerkennungsbedingungen

Jede natürliche Person, die im Rahmen des vorliegenden Dekrets eine Fachpflegschaft übernimmt, muss vor Aufnahme der Tätigkeit von der Regierung als Fachpflegefamilie anerkannt sein und mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. eine qualifizierte natürliche Person sein, die den von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen entspricht;
2. keinen Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches haben, der ihr u. a. die Tätigkeit im Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen untersagt. Liegt der Wohnsitz dieser Person im Ausland, weist sie ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Behörde vor, das ihr die Tätigkeit im Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder der Betreuung von Minderjährigen ermöglicht;

3. die Mitglieder der Fachpflegefamilie, die dem Haushalt angehören, haben keinen Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, der ihnen u. a. die Tätigkeit im Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen untersagt. Liegt der Wohnsitz dieser Personen im Ausland, weisen sie ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Behörde vor, das ihnen die Tätigkeit im Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder der Betreuung von Minderjährigen ermöglicht;
4. die von der Regierung festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur erfüllen;
5. keine berufliche oder außerberufliche Aktivität ausüben, die nicht mit der Fachpflegschaft zu vereinbaren ist oder die sie von der Betreuung der Kinder oder Jugendlichen abhalten könnte;
6. einer Sozialversicherungskasse angeschlossen sein und die Tätigkeit als Selbstständiger im Sinne des Sozialrechts ausüben;
7. eine Haftpflichtversicherung für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen abgeschlossen haben;
8. die Mitglieder der Fachpflegefamilie, die dem Haushalt angehören, sind frei von Suchtproblemen oder Krankheiten, die die Integrität des Kindes oder Jugendlichen ernsthaft gefährden könnten;
9. die hygienischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen sind gegeben;
10. die Integrität des Kindes und dessen nationale und internationale Grundrechte sowie die in den Artikeln 4 und 6 erwähnten Rechte und Ansprüche des Kindes, des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten achten;
11. den in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Zielen der Jugendhilfe und des Jugendschutzes folgen;
12. die Aufsicht der Regierung in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse akzeptieren.

Die Regierung legt die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Mindestanforderungen und die in Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur fest.“

Art. 64 – In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 104.3 eingefügt:

„Art. 104.3 – Anerkennungsverfahren

§1 – Für den Erhalt der Anerkennung als Fachpflegefamilien schließen die natürlichen Personen gemäß Artikel 104.9 Absatz 3 die in Artikel 103 erwähnte Pflegschaftsvorbereitung ab.

Die Fachpflegefamilienkandidaten können für eine oder mehrere der folgenden Formen der Fachpflegschaft anerkannt werden:

1. Bereitschaftspflege;
2. Langzeitpflege.

§2 – Die Anerkennung wird für eine Dauer von sechs Jahren erteilt und ist erneuerbar.

Die Anerkennung kann keiner anderen natürlichen Personen übertragen werden.

§3 – Die Fachpflegefamilien stellen einen Antrag auf Erneuerung der Anerkennung spätestens einen Monat, bevor die Anerkennung abgelaufen ist.

§4 – Die Regierung legt Folgendes fest:

1. die Verfahren zur Anerkennung;
2. die Verfahren zur Abänderung der Anerkennung;
3. die Verfahren zur Erneuerung der Anerkennung;

4. die Einspruchsmöglichkeiten im Fall einer Verweigerung der Anerkennung, einer Verweigerung der Abänderung der Anerkennung oder einer Verweigerung der Erneuerung der Anerkennung.

§5 – Die Personen, die in Anwendung von Artikel 104.2 Absatz 1 Nummer 1 eine Berufsqualifikation nachweisen müssen und diese in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Beitrittsland eines mit der Europäischen Union abgeschlossenen Assoziationsabkommens erhalten haben, beantragen in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei der zuständigen Behörde eine Anerkennung der im Ausland erhaltenen Qualifikation.“

Art. 65 – In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 104.4 eingefügt:
„Art. 104.4 – Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung

Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung halten die Fachpflegefamilien die in Artikel 104.2 erwähnten Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde liegen, sowie folgende weitere Verpflichtungen ein:

1. sie gewährleisten die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Fachbereich;
2. sie übermitteln dem Fachbereich auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte;
3. sie übermitteln dem Fachbereich, dem Prokurator des Königs, dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht fristgerecht oder auf Anfrage die erforderlichen Berichte und Informationen;
4. unbeschadet der Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich, dem Prokurator des Königs, dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht geben sie vertrauliche Informationen über den Werdegang des Pflegekindes und seine Familienverhältnisse, auch nach Beendigung der Fachpflegschaft, nicht an andere Personen weiter;
5. sie nehmen mindestens einmal jährlich an einem Qualitätsdialog mit dem Fachbereich teil. Dieser kann bei Bedarf vor Ort stattfinden;
6. sie gestatten den Mitarbeitern des Fachbereichs die Durchführung von Hausbesuchen;
7. sie gewährleisten den Kontakt der Kinder und Jugendlichen mit ihren Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen des Fachbereichs, des Prokurators des Königs, des Jugendrichters oder des Jugendgerichts;
8. sie verpflichten sich zu einer respektvollen Haltung gegenüber den Erziehungsberechtigten und grenzen sich gegenüber ihrer Rolle ab;
9. sie nehmen an fachbezogenen Fortbildungen und Supervisionen teil und nehmen fachliche Beratungen und Begleitungen in Anspruch;
10. sie schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Mitarbeiter des Fachbereichs sich jederzeit mit dem Pflegekind in Verbindung setzen können.

Die Regierung kann die in Absatz 1 erwähnten Verpflichtungen präzisieren und weitere Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung festlegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Fachpflegschaft beitragen können.“

Art. 66 – In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 104.5 eingefügt:
„Art. 104.5 – Aussetzung und Entzug der Anerkennung

Artikel 96 ist auf die Fachpflegefamilien entsprechend anwendbar.“

Art. 67 – In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 104.6 eingefügt:
„Art. 104.6 – Beendigung der Fachpflegschaft

Artikel 97 ist auf die Fachpflegefamilien entsprechend anwendbar.“

Art. 68 – In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 104.7 eingefügt:
„Art. 104.7 – Pflegeelternausweis

Artikel 98 ist auf die Fachpflegefamilien entsprechend anwendbar.“

Art. 69 – In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 104.8 eingefügt:
„Art. 104.8 – Aufnahmekapazität

Eine Fachpflegefamilie besitzt eine Aufnahmekapazität von mindestens drei und höchstens sechs Plätzen.

In Abweichung von Absatz 1 können nach einer positiven Stellungnahme des Fachbereichs mehr als sechs Pflegekinder aufgenommen werden.

Die Regierung kann das Verfahren und die Bedingungen festlegen, unter denen eine Abweichung von der Höchstaufnahmekapazität gewährt werden kann.“

Art. 70 – In Kapitel 6 Abschnitt 2.1 desselben Dekrets wird folgender Unterabschnitt 3, der den Artikel 104.9 umfasst, eingefügt:
„Unterabschnitt 3 – Pflegschaftsvorbereitung“

Art. 71 – In Kapitel 6 Abschnitt 2.1 Unterabschnitt 3 desselben Dekrets wird folgender Artikel 104.9 eingefügt:
„Art. 104.9 – Pflegschaftsvorbereitung

Um sich für die Pflegschaftsvorbereitung einschreiben zu können, erfüllen die Fachpflegefamilienkandidaten die in Artikel 104.2 erwähnten Anerkennungsbedingungen. Der Fachbereich überprüft die Erfüllung der Anerkennungsbedingungen.

Die Regierung legt die Liste der Dokumente fest, die für die Einschreibung zur Teilnahme an der Pflegschaftsvorbereitung vorzulegen sind.

Die Artikel 100, 101, 103 und 104 sind auf die Fachpflegefamilien entsprechend anwendbar.“

Art. 72 – In Kapitel 6 desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 4, der den Artikel 106.1 umfasst, eingefügt:
„Abschnitt 4 – Örtlich und zeitlich begrenzte Projekte“

Art. 73 – In Kapitel 6 Abschnitt 4 desselben Dekrets wird folgender Artikel 106.1 eingefügt:
„Art. 106.1 - Finanzierung von örtlich und zeitlich begrenzten Projekten

Unter Einhaltung der in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Bedingungen kann der nicht abgedeckten Nachfrage im Bereich der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes im Rahmen von örtlich und zeitlich begrenzten Projekten nachgekommen werden.

Die Regierung kann dem Projektträger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter den von ihr festgelegten Bedingungen Zuschüsse für Personal- und Funktionskosten zwecks Umsetzung des Projekts gewähren.

Die in Absatz 2 erwähnte Bezuschussung, deren Modalitäten sowie die Aufgabenbeschreibung werden in einer eigenen Konvention zwischen dem Projektträger und der Regierung geregelt. Die Konvention wird für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen und ist einmalig verlängerbar.“

Art. 74 – In der Überschrift von Kapitel 7 Abschnitt 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und Pflugschaftsgeld“ durch die Wortfolge „, Pflugschaftsgeld und Entschädigungen“ ersetzt.

Art. 75 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 109.1 eingefügt:
„Art. 109.1 – Entschädigungen im Rahmen der Fachpflugschaft

Personen, die in Ausführung des vorliegenden Dekrets eine Fachpflugschaft übernehmen, erhalten folgende Entschädigungen:

1. eine pauschale Entschädigung pro Tag und pro Pflegekind zur Deckung der Betreuungskosten der Pflegekinder. Diese Entschädigung wird materielle Aufwendung genannt;
2. eine pauschale Entschädigung pro Tag und pro Pflegekind zur Vergütung der Fachleistung;
3. eine pauschale Entschädigung pro Tag zur Deckung des Einkommensausfalls im Falle einer Nichtbelegung der gemäß Artikel 104.8 Absatz 1 bereitgestellten Mindestanzahl an Plätzen. Diese Entschädigung ist auf einen Platz begrenzt.

Die Regierung legt die Höhe, die Gewährungsbedingungen und die Auszahlungsmodalitäten der in Absatz 1 aufgeführten Entschädigungen fest.“

Art. 76 – Artikel 112 §1 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:
„Erziehungsberechtigte, deren Kind im Rahmen des vorliegenden Dekrets durch den Fachbereich, einen Jugendhilfsanbieter, einen Dienstleister, eine Pflegefamilie oder eine Fachpflegefamilie ambulant oder teilstationär behandelt, betreut oder begleitet wird, können eine Finanzierung der Sonderauslagen für dieses Kind beantragen.“

Art. 77 – Artikel 113 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird die Wortfolge „stationären und teilstationären“ gestrichen und das Wort „Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „Pflegefamilien und Fachpflegefamilien“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird die Wortfolge „und teilstationären“ gestrichen und das Wort „Pflegefamilien“ durch das Wort „Fachpflegefamilien“ ersetzt.
3. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Absatz eingefügt:
„Im Rahmen von stationären und teilstationären Maßnahmen können Pflegefamilien eine Finanzierung der Ausgaben für die behandelten, betreuten oder begleiteten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beantragen.“

Art. 78 – In Artikel 115 §1 Absatz 5 desselben Dekrets wird das Wort „dieses“ durch die Wortfolge „ein anonymisiertes“ ersetzt.

Art. 79 – Artikel 119 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. §1 Absatz 1 wird aufgehoben.
2. In §1 Absatz 2 wird die Wortfolge „der Prokurator des Königs, der Jugendrichter, das Jugendgericht,“ gestrichen, die Wortfolge „und der“ durch die Wortfolge „, die Fachpflegefamilien, der“ ersetzt und zwischen das Wort „Mediator“ und das Wort „dürfen“ die Wortfolge „sowie die Inspektoren und externen Sachverständigen“ eingefügt.
3. In §1 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
4. Im einleitenden Satz von §2 wird die Wortfolge „der Prokurator des Königs, der Jugendrichter, das Jugendgericht,“ gestrichen und die Wortfolge „und die Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, die Pflegefamilien, die Fachpflegefamilien sowie die Inspektoren und externen Sachverständigen“ ersetzt.
5. In §2 Nummer 1 wird die Wortfolge „Artikeln 21, 22 und 23 sowie Kapitel 6“ durch die Wortfolge „Artikeln 22, 23, 24, Kapitel 6 sowie Kapitel 7“ ersetzt.

6. §2 Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. die Jugendhilfeanbieter, die Jugendschutzanbieter, die Dienstleister, die Pflegefamilien und die Fachpflegefamilien für die Erfüllung der in den Artikeln 28 Absatz 3, 29 §1 Absatz 5, 31, 40 und 66 erwähnten Aufgaben;“

7. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

„3. die Inspektoren und externen Sachverständigen für die Erfüllung der in Artikel 123.1 erwähnten Aufgaben.“

Art. 80 – Artikel 120 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von §1 Absatz 1 wird die Wortfolge „der Prokurator des Königs, der Jugendrichter, das Jugendgericht,“ gestrichen und die Wortfolge „und die Pflegefamilien“ durch die Wortfolge „, die Pflegefamilien und die Fachpflegefamilien“ ersetzt.

2. In §1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die in Absatz 1 erwähnten Verantwortlichen können dem Prokurator des Königs, dem Jugendrichter und dem Jugendgericht die dort aufgeführten Daten für die Erfüllung der in Kapitel 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2, Kapitel 4 Abschnitt 3 und Kapitel 5 erwähnten Aufgaben übermitteln.“

3. In §2 Absatz 2 wird die Wortfolge „durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Einhaltung der in Artikel 86 aufgeführten Bedingungen“ durch die Wortfolge „und der Auszahlung der Gehälter der Personalmitglieder“ ersetzt.

4. Folgender §2.1 wird eingefügt:

„§2.1 – Die Regierung kann gemäß Artikel 119 folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. in Bezug auf die anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter und deren Personalmitglieder:

- a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
- b) Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
- c) Daten zum Arbeitsverhältnis und zum Gehalt;
- d) Daten zu den Sprachkenntnissen;
- e) gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister.

2. in Bezug auf die Pflegefamilien und Fachpflegefamilien:

- a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
- b) Daten zur Haushaltszusammensetzung;
- c) Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
- d) Daten zum Arbeitsverhältnis und zum Gehalt;
- e) Daten zu den Sprachkenntnissen;
- f) Daten zur Familiensituation;
- g) Daten zur sozialen und finanziellen Situation;
- h) Daten zur Freizeitbeschäftigung;
- i) Daten zu den Fähigkeiten und Interessen;
- j) medizinische und psychologische Daten;
- k) Daten zum Wohnort;
- l) besonders schützenswerte Daten, angeführt in Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung;
- m) gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister;
- n) Daten zur philosophischen Auffassung oder zur Religionszugehörigkeit.

3. in Bezug auf die Mitglieder der Pflegefamilie oder der Fachpflegefamilie, die dem Haushalt angehören:

- a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
- b) Daten zur Haushaltszusammensetzung;
- c) Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
- d) Daten zum Arbeitsverhältnis und zum Gehalt;
- e) Daten zur sozialen und finanziellen Situation;
- f) medizinische und psychologische Daten;

- g) besonders schützenswerte Daten, angeführt in Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung;
- h) gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister;
- i) Daten zur philosophischen Auffassung oder zur Religionszugehörigkeit.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für die Zwecke der Erteilung, der Aussetzung und des Entzugs von Anerkennungen gemäß Kapitel 6 sowie der Kontrolle der Zuschussbedingungen gemäß Artikel 108 verarbeitet werden."

5. Folgender §2.2 wird eingefügt:

„§2.2 - Die gemäß Artikel 123.1 bestellten Inspektoren und externen Sachverständigen können gemäß Artikel 119 folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. in Bezug auf die Kinder, Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sowie die jungen Erwachsenen:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
 - c) Daten zu den Sprachkenntnissen;
 - d) Daten zur Familiensituation;
 - e) Daten zur sozialen und finanziellen Situation;
 - f) Daten zur Freizeitbeschäftigung;
 - g) Daten zu den Fähigkeiten und Interessen;
 - h) medizinische und psychologische Daten;
 - i) besonders schützenswerte Daten, angeführt in Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung;
 - j) gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung;
 - k) Daten zur philosophischen Auffassung oder zur Religionszugehörigkeit.
2. in Bezug auf die anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter und deren Personalmitglieder:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
 - c) Daten zum Arbeitsverhältnis und zum Gehalt;
 - d) Daten zu den Sprachkenntnissen;
 - e) gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister.
3. in Bezug auf die Pflegefamilien und Fachpflegefamilien:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) Daten zur Haushaltszusammensetzung;
 - c) Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
 - d) Daten zum Arbeitsverhältnis und zum Gehalt;
 - e) Daten zu den Sprachkenntnissen;
 - f) Daten zur Familiensituation;
 - g) Daten zur sozialen und finanziellen Situation;
 - h) Daten zur Freizeitbeschäftigung;
 - i) Daten zu den Fähigkeiten und Interessen;
 - j) medizinische und psychologische Daten;
 - k) Daten zum Wohnort;
 - l) besonders schützenswerte Daten, angeführt in Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung;
 - m) gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister;
 - n) Daten zur philosophischen Auffassung oder zur Religionszugehörigkeit.
4. in Bezug auf die Mitglieder der Pflegefamilie oder der Fachpflegefamilie, die dem Haushalt angehören:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) Daten zur Haushaltszusammensetzung;
 - c) Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;

- d) Daten zum Arbeitsverhältnis und zum Gehalt;
- e) Daten zur sozialen und finanziellen Situation;
- f) medizinische und psychologische Daten;
- g) besonders schützenswerte Daten, angeführt in Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung;
- h) gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister;
- i) Daten zur philosophischen Auffassung oder zur Religionszugehörigkeit.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für den Zweck der Inspektion und Kontrolle gemäß Artikel 123.1 verarbeitet werden.“

6. In §4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „präzisiert“ ersetzt und das Wort „präzisieren“ gestrichen.

Art. 81 – In Artikel 122 Absatz 2 desselben Dekrets wird die Angabe „Artikel 120 §2 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 120 §2 Absatz 1, §2.1 Absatz 1 und §2.2 Absatz 1“ ersetzt.

Art. 82 – In dasselbe Dekret wird folgendes Kapitel 10.1, das den Artikel 123.1 umfasst, eingefügt:

„KAPITEL 10.1 – KONTROLLBESTIMMUNGEN“

Art. 83 – In Kapitel 10.1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 123.1 eingefügt:

„Art. 123.1 – Kontrolle und Inspektion

§1 – Die anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter, Pflegefamilien sowie Fachpflegefamilien unterliegen der Aufsicht der von der Regierung bestellten Inspektoren. Die Inspektoren können die Unterstützung von Vertretern der öffentlichen Gewalt für die Ausübung ihres Auftrags beantragen.

Die mit der Aufsicht beauftragten Inspektoren dürfen Untersuchungen, Kontrollen und Ermittlungen vornehmen und Auskünfte einholen, die sie für notwendig erachten, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse eingehalten werden. Sie können:

1. Personen über Tatsachen befragen, deren Kenntnis für die Ausübung der Überwachung nützlich ist;
2. sich an Ort und Stelle die durch das vorliegende Dekret und seine Ausführungserlasse vorgeschriebenen Bücher und Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen;
3. in alle Bücher und Unterlagen, die sich auf die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten und/oder bezuschussten Betreuungsformen beziehen, Einsicht nehmen;
4. alle Räume der anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter, die nicht als Wohnung dienen, jederzeit einsehen. Diese Untersuchungen und Kontrollen dürfen ohne vorherige Anmeldung und ohne Begleitung eines Vertreters des anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieters vorgenommen werden. Der Vertreter des anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieters erhält anschließend eine unmittelbare Rückmeldung;
5. alle Räume der anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter, die als Wohnung dienen, sowie die Wohnungen der Pflegefamilien und Fachpflegefamilien mit vorheriger Anmeldung, mit dem Einverständnis aller betroffenen volljährigen Bewohner, einsehen. Den Bewohnern wird das Recht eingeräumt, dabei anwesend zu sein. Der Vertreter des anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieters, die Pflegefamilien und die Fachpflegefamilien erhalten anschließend eine unmittelbare Rückmeldung;
6. in Ausübung ihres Amtes den Beistand der lokalen oder föderalen Polizei beantragen.

§2 – Die Regierung kann externe Sachverständige unter der Aufsicht der Inspektoren mit der Untersuchung und Begutachtung von anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbietern, Pflegefamilien sowie Fachpflegefamilien beauftragen. In diesem Fall unterstützen die beauftragten Sachverständigen die Inspektoren bei der Ausübung ihrer in §1 erwähnten Befugnisse.

§3 – Die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen.“

Art. 84 – Artikel 124 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 1 wird zwischen das Wort „Pflegschaft“ und das Wort „übernimmt“ die Wortfolge „oder eine Fachpflegschaft“ eingefügt und die Wortfolge „oder Artikel 94“ durch die Wortfolge „, Artikel 94 oder Artikel 104.3“ ersetzt.
2. Folgender §3 wird eingefügt:
„§3 – Wer die Arbeit der in Artikel 123.1 erwähnten Inspektoren behindert, wird mit einem Bußgeld von 26 bis 124 Euro belegt.“

Art. 85 – In Artikel 170 desselben Dekrets wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

Art. 86 – In Artikel 172 desselben Dekrets wird die Wortfolge „zum Grunde“ durch die Wortfolge „zur Sache“ ersetzt.

KAPITEL 2 – KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Abschnitt 1 – Kultur

Art. 87 – Artikel 16 Absatz 5 des Dekrets vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes, eingefügt durch das Dekret vom 12. Dezember 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Angabe „100“ wird durch die Angabe „80“ ersetzt.
2. Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„Zur Auszahlung des Restbetrags sind nach der Veröffentlichung die für den Zuschuss erforderlichen Unterlagen bei der Regierung einzureichen.“

Art. 88 – In Artikel 65 §1 Absatz 1 Nummer 7 des Programmdekrets 2013 vom 25. Februar 2013, eingefügt durch das Dekret vom 15. Dezember 2022, wird die Wortfolge „im Jahr 2023“ durch die Wortfolge „ab dem Jahr 2023“ ersetzt.

Art. 89 – Artikel 21 des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1, eingefügt durch das Dekret vom 22. Februar 2016 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Februar 2018, wird die Angabe „100“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
2. Im einleitenden Satz von Absatz 2, abgeändert durch das Dekret vom 26. Februar 2018, wird die Wortfolge „Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind“ durch die Wortfolge „Zur Auszahlung des Restbetrags sind die für die Förderung erforderlichen Unterlagen“ ersetzt.

Art. 90 – In Artikel 38.1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 22. Februar 2016, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Antragsteller verfügt über 24 Monate ab Erteilung Gewährung des Stipendiums, um sein Projekt zu veröffentlichen. Die Regierung kann diese Frist auf schriftliche Anfrage hin

einmalig um bis zu zwölf Monate verlängern. Wird die Frist zur Veröffentlichung nicht eingehalten, fordert die Regierung das Stipendium zurück.“

Art. 91 – In Anhang 2 desselben Dekrets werden in der Tabelle „Zuschuss für Jubiläen von Amateurkunstvereinigungen und Folklorevereinigungen – mit Ausnahme der Karnevalsvereinigungen“ folgende Zeilen eingefügt:

„225 Jahre:	2.250 Euro
250 Jahre:	2.500 Euro
275 Jahre:	2.750 Euro
300 Jahre:	3.000 Euro“

Art. 92 – Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Februar 2023 zur Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 4 wird aufgehoben.

Art. 93 – Artikel 12 desselben Dekrets wird aufgehoben.

Art. 94 – Artikel 31 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 3 wird aufgehoben.

Art. 95 – Artikel 39 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. §1 wird wie folgt ersetzt:

„§1 – In Abweichung der Artikel 17 §2 Absatz 2 und 18 §2 Absatz 2 werden für die Ermittlung des Mittelwerts der Angebote im Hinblick auf den ersten einheitlichen Förderzeitraum im Sinne von Artikel 11 §2 und §3 berücksichtigt:

1. für die Anträge, die 2023 eingereicht werden: ausschließlich die Kalenderjahre 2019 und 2022;
2. für die Anträge, die 2024 eingereicht werden: ausschließlich die Kalenderjahre 2022 und 2023.“

2. In §2 Absatz 2 wird zwischen die Wortfolgen „Förderzeitraum werden“ und „die in den Artikeln“ die Wortfolge „, sofern es sich um in den Jahren 2023, 2024 und 2025 eingereichte Anträge handelt,“ eingefügt.

Abschnitt 2 – Jugend

Art. 96 – In Artikel 4 Absatz 3 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, ersetzt durch das Dekret vom 23. November 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird die Wortfolge „der von den Trägern der Offenen Jugendarbeit zu erstellenden Sozialraumanalyse“ durch die Wortfolge „die Erkenntnisse, die sich aus der Arbeit der Träger der Offenen Jugendarbeit und Mobilen Jugendarbeit ergeben,“ ersetzt.

Art. 97 – Artikel 5 §1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 6 wird zwischen das Wort „stellen“ und das Semikolon die Wortfolge „, und diese öffentlich bewerben“ eingefügt.
2. Nummer 13, abgeändert durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, wird wie folgt ersetzt:
„13.bei Bedarf auf Nachfrage der Regierung und mindestens einmal pro Förderzeitraum eine Bilanz und Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres vorweisen.“
3. Nummer 14 wird aufgehoben.

Art. 98 – In Artikel 6 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 20. Februar 2017, wird folgender §3 eingefügt:

„§3 – Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung geförderten

Jugendeinrichtungen sowie dem Jugendrat einen Zuschuss für Jubiläumsfeierlichkeiten gewähren.

Die Regierung legt fest, welche Jubiläumsfeierlichkeiten gefördert werden können.

Der Antrag wird mindestens einen Monat vor Beginn der Jubiläumsfeierlichkeiten bei der Regierung eingereicht. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis, der die Dauer des Bestehens der Jugendeinrichtung belegt;
2. eine Beschreibung des Projekts, die Auskunft über Inhalt, Dauer, Zielpublikum und Werbung in Bezug auf die Jubiläumsfeierlichkeiten gibt.

Die Höhe des Zuschusses wird gemäß dem Anhang festgelegt.

Zur Auszahlung des Zuschusses für Jubiläumsfeierlichkeiten sind die für die Förderung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Jubiläumsfeierlichkeiten bei der Regierung einzureichen. Dazu gehören:

1. ein Abschlussbericht;
2. eine Aufstellung der bezuschussbaren Ausgaben und die dazugehörigen Belege.

Nach Ablauf dieser Frist ist keine Zuschussauszahlung mehr möglich.“

Art. 99 – In Artikel 8 Nummer 4 desselben Dekrets wird das Wort „Wirksamkeitsdialog“ durch das Wort „Jahresgespräch“ ersetzt.

Art. 100 – Artikel 9 Absatz 2 Nummer 2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt ersetzt:

„2. die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte im Rahmen des allgemeinen Angebots der Jugendorganisationen für ihre jeweilige Zielgruppe während des Förderzeitraums;“

Art. 101 – Artikel 11 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Wirksamkeitsdialog“ durch das Wort „Jahresgespräch“ ersetzt.
2. Im einleitenden Satz von Absatz 1 wird das Wort „Wirksamkeitsdialog“ durch das Wort „Jahresgespräch“ ersetzt.
3. Absatz 1 Nummer 1, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt ersetzt:
„1. die Umsetzung des Förderantrags durch die Erläuterung der Aktivitäten des vorangegangenen Kalenderjahrs;“
4. In Absatz 2 wird das Wort „Wirksamkeitsdialogs“ durch das Wort „Jahresgesprächs“ ersetzt.

Art. 102 – Artikel 17 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt ersetzt:

„1. die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte, die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 16 genannten Zielsetzung, die Beschreibung der Umsetzung der aus dem Jugendbericht resultierenden spezifischen Ziele und Methoden und die Beteiligung des Jugendinformationszentrums zur Umsetzung des Strategieplans während des Förderzeitraums;“

Art. 103 – Artikel 20 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. §1 wird wie folgt ersetzt:
„§1 – Die Regierung führt zur Begleitung und Auswertung des Leistungsauftrags ein Jahresgespräch durch. An dem Jahresgespräch nehmen mindestens die Geschäftsführung des Jugendinformationszentrums, ein Vertreter des Verwaltungsrats des Jugendinformationszentrums, ein Vertreter des durch die Regierung beauftragten

Dienstes sowie ein Vertreter der Regierung teil. Jede Gemeinde kann zudem einen Vertreter in das Jahresgespräch entsenden.

Der durch die Regierung beauftragte Dienst erstellt ein Protokoll, das Auskunft über die Umsetzung des Leistungsvertrags gibt. Das Protokoll wird den Teilnehmern des Jahresgesprächs übermittelt.“

2. Im einleitenden Satz von §2 Absatz 1 wird das Wort „Begleitausschuss“ durch das Wort „Jahresgespräch“ ersetzt.
3. In §2 Absatz 1 Nummer 1 wird die Wortfolge „vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahrs sowie die im nächsten Jahr anstehenden Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten“ durch die Wortfolge „vorangegangenen Kalenderjahrs“ ersetzt.
4. §2 Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 104 – In Artikel 22 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird in Satz 2 zwischen die Wörter „Sie“ und „geht“ die Wortfolge „erfasst systematisch die physischen, sozialen und digitalen Lebensräume junger Menschen und“ eingefügt.

Art. 105 – Artikel 23 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird aufgehoben.

Art. 106 – Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt ersetzt:

„1. die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte, die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 22 genannten Zielsetzung, die Beschreibung der Umsetzung der aus dem Jugendbericht resultierenden spezifischen Ziele und Methoden und die Beteiligung des Trägers der Offenen Jugendarbeit zur Umsetzung des Strategieplans während des Förderzeitraums;“

Art. 107 – Artikel 27 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 1 wird die Angabe „23,“ gestrichen.
2. §2 Absatz 1 Nummer 1, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt ersetzt:
„1. die durchgeführten Aktivitäten zur Umsetzung der im Förderantrag beschriebenen Ziele;“
3. §2 Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 15. Dezember 2022, wird aufgehoben.“

Art. 108 – Artikel 29 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2, abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird die Wortfolge „Sozialraumanalysen und“ gestrichen.
2. Nummer 9 wird aufgehoben.

Art. 109 – In Artikel 30 §1 Absatz 5 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird die Wortfolge „die sich aus der Sozialraumanalyse der Offenen Jugendarbeit der entsprechenden Gemeinde“ durch die Wortfolge „die sich aus der Arbeit der Träger der Offenen Jugendarbeit“ ersetzt.

Art. 110 – In Artikel 30.1 §2 Absatz 1 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird die Wortfolge „den regelmäßig vorgenommenen Sozialraumanalysen“ durch die Wortfolge „der regelmäßigen Erfassung der Lebensbereiche der Jugendlichen in der täglichen Arbeit der Träger der Offenen Jugendarbeit“ ersetzt.

Art. 111 – Artikel 31 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 31 – Einzureichende Dokumente

Folgende Dokumente legt das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich der Regierung bis zum 30. Juni vor:

1. einen ausführlichen Tätigkeitsbericht über die Umsetzung der im Geschäftsführungsvertrag aufgeführten Aufgaben zum vorherigen Jahr;
2. ein Weiterbildungsprogramm.“

Art. 112 – Artikel 45 Absatz 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz wird zwischen das Wort „gewähren“ und den Doppelpunkt die Wortfolge „, insofern die Aus- und Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit in der Jugendeinrichtung steht“ eingefügt.
2. In Nummer 2 wird die Wortfolge „ehrenamtlicher Jugendleiter“ durch die Wortfolge „ehrenamtliches Mitglied in einer geförderten Jugendeinrichtung“ ersetzt.

Art. 113 – Folgender Anhang wird in dasselbe Dekret eingefügt:
„ANHANG

Zuschuss für Jubiläen von geförderten Jugendeinrichtungen und vom Jugendrat

25 Jahre:	250 Euro
50 Jahre:	500 Euro
75 Jahre:	750 Euro
100 Jahre:	1.000 Euro
125 Jahre:	1.250 Euro
150 Jahre:	1.500 Euro
175 Jahre:	1.750 Euro
200 Jahre:	2.000 Euro“

Abschnitt 3 – Sport

Art. 114 – Artikel 8 Absatz 3 des Sportdekrets vom 19. April 2004, wieder eingeführt durch das Dekret vom 22. Juni 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. In Nummer 6 wird zwischen die Wörter „Organisation“ und „des“ die Wortfolge „und die Verwaltung“ eingefügt.
3. In Nummer 8 wird zwischen die Wörter „Zusammenarbeit“ und „und“ die Wortfolge „, die Durchführung von Projekten“ eingefügt.
4. In Nummer 8.1., eingefügt durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird zwischen die Wörter „die“ und „Durchführung“ die Wortfolge „jährliche und flächendeckende“ eingefügt.
5. Folgende Nummer 8.2. wird eingefügt:
„8.2 die jährliche Erstellung und Umsetzung eines außerschulischen Schulsportprogramms für alle von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Regel- oder Förderschulen nach den von der Regierung festgelegten Leitlinien und im Einklang mit den im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft aktuell geltenden Rahmenplänen für den Sport in den Primar- und Sekundarschulen;“

Art. 115 – Artikel 9 Absatz 1 Nummer 8 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 22. Juni 2020 und abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz wird die Wortfolge „eine Aufgabe“ durch die Wortfolge „zwei Aufgaben“ ersetzt.
2. In Buchstabe c) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
3. Folgende Buchstaben d) bis f) werden eingefügt:
„d) sich aktiv für die Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Aktivitäten und im Bereich der Vorstände seiner Vereine und des Verbandes einsetzen;

- e) inklusive Angebote schaffen, wenn eine entsprechende Nachfrage besteht;
- f) sich aktiv mit dem Thema der Prävention von interpersoneller Gewalt im Sport beschäftigen.“

Art. 116 – Artikel 10 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 22. Juni 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. §1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:
„Durch ein leistungsorientiertes Fördertraining ergänzt der Dachverband das Training in den Heimatvereinen der dort eingeschriebenen Sportler.“
2. In §1 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Regierung legt das maximal förderbare Volumen des sportartspezifischen Fördertrainings für den Sportler fest.“
3. §1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In §1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Diese Dienstleistungen beinhalten:
 1. die Beratung potenzieller Kader Athleten während der Antragstellung und die Betreuung von zuerkannten Kader Athleten in den Bereichen Sportmedizin, sportartspezifisches und sportartübergreifendes Training, Leistungsdiagnostik, Ernährungsberatung und Sportpsychologie;
 2. die Beratung der Sportfachverbände beim Aufbau eines Sportförderkonzeptes gemäß Artikel 16;
 3. das Verfassen des Sportförderkonzeptes in Zusammenarbeit mit den beantragenden Sportfachverbänden und Vereinen ohne Sportfachverband, die ein Sportförderkonzept für ihre Sportart erarbeiten möchten;
 4. die Umsetzung des Sportförderkonzeptes und der Empfehlungen einer alle zwei Jahre stattfindenden externen Evaluation des Sportförderkonzeptes.“
4. §2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:
„Die Regierung kann auf schriftliche Anfrage die Altersgrenze auf 23 Jahre erhöhen.“

Art. 117 – Artikel 16 §2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 22. Juni 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von Absatz 1 wird das Wort „einreichen“ durch die Wortfolge „beim Dachverband anmelden“ ersetzt.
2. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:
„1. der Sportfachverband verfügt über ein Talentsichtungskonzept;“
3. In Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
4. In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. bei der Sportart handelt es sich um eine olympische oder paralympische Sportart oder eine vom internationalen Verband für die World Games (IWGA) anerkannte Sportart.“
5. In Absatz 3 wird zwischen die Wörter „das“ und „eingereichte“ die Wortfolge „durch den Dachverband“ eingefügt.
6. Folgender Absatz 6 wird eingefügt:
„Alle zwei Jahre lässt die Regierung das genehmigte Sportförderkonzept von externen Fachexperten evaluieren.“

Art. 118 – Artikel 22 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 24. Februar 2014 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 1 wird die Wortfolge „nach positivem Gutachten des Dachverbandes“ gestrichen und die Wortfolge „eine der Sportarten ausüben, die die Regierung festlegt“ durch die Wortfolge „eine olympische oder paralympische Sportart oder eine vom internationalen Verband für die World Games (IWGA) anerkannte Sportart ausüben“ ersetzt.
2. In §1 Absatz 2 wird die Wortfolge „nach positivem Gutachten des Dachverbands“ gestrichen, die Wortfolge „eine der Sportarten ausüben, die die Regierung festlegt“

- durch die Wortfolge „eine olympische oder paralympische Sportart oder eine vom internationalen Verband für die World Games (IWGA) anerkannte Sportart ausüben“ ersetzt und zwischen die Wörter „Statut“ und „eines“ die Wortfolge „eines Nachwuchs-Kader,“ eingefügt.
3. In §1 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, folgender Absatz eingefügt:
„Können die Leistungskriterien zum Erhalt eines Statuts nicht jährlich erfüllt werden, kann das Statut auch für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren gewährt werden.“
 4. §1 Absatz 3 Nummer 1, der zu §1 Absatz 4 Nummer 1 wird, wird wie folgt ersetzt:
„1. die Gewährung einer einmaligen individuellen finanziellen Förderung für den zuerkannten Förderzeitraum;“
 5. In §1 Absatz 4, der zu Absatz 5 wird, wird die Wortfolge „nach vorherigem Gutachten des Dachverbandes“ gestrichen.
 6. In §1 Absatz 5, der zu Absatz 6 wird, wird im einleitenden Satz die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt und das Wort „jährlich“ gestrichen.
 7. Der einleitende Satz von §3 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:
„Die Regierung prüft die vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge unter Berücksichtigung:“
 8. In §3 Absatz 1 Nummer 2 wird die Wortfolge „auf Grundlage eines durch die Regierung festgelegten Kriterienkatalogs.“ durch die Wortfolge „basierend auf den Leistungskriterien für Nachwuchs-, C-, B-, und A-Kader Athleten, wobei die Modalitäten der Festlegung dieser Leistungskriterien und ihrer Veröffentlichung von der Regierung festgelegt werden;“ ersetzt.
 9. In §3 Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. der durch die Regierung festgelegten Sportarten und Alterskategorien.“
 10. §3 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:
„Bei Bedarf legt die Regierung die vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge dem Dachverband zwecks Erstellung eines Gutachtens vor.“
 11. In §3 Absatz 3 wird das Wort „Gutachtens“ durch die Wortfolge „vollständigen Antrags“ ersetzt.

Art. 119 – In Artikel 22.1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 22. Februar 2014 und abgeändert durch das Dekret vom 22. Juni 2020, wird die Wortfolge „nach positivem Gutachten des Dachverbandes“ gestrichen.

Art. 120 – In Artikel 22.2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 2. März 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 22. Juni 2020, wird die Wortfolge „nach positivem Gutachten des Dachverbandes“ gestrichen und zwischen das Wort „gewähren“ und den Punkt die Wortfolge „,mit einem Maximum von 1.000 Euro“ eingefügt.

Art. 121 – Artikel 23 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1, ersetzt durch das Dekret vom 22. Juni 2020, wird wie folgt ersetzt:
„Die Regierung kann Sportvereinen, die über mindestens eine Mannschaft in der höchsten nationalen Spielklasse in einer Sportdisziplin verfügen und an einem nationalen ganzjährigen oder saisonalen Meisterschaftsbetrieb von einem anerkannten nationalen Sportfachverband teilnehmen und eine aktive Jugendarbeit betreiben, eine zusätzliche finanzielle Förderung gewähren.“
2. Absatz 2, ersetzt durch das Dekret vom 24. Februar 2014, wird wie folgt ersetzt:
„Die Höhe der Förderung der Vereine orientiert sich an der Anzahl Trainingsstunden und der Qualifikation der Trainer der Mannschaften in der in Absatz 1 erwähnten Sportdisziplin über einen Zeitraum von höchstens zehn Monaten.“

Art. 122 – In Artikel 31 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 15. Dezember 2008, 24. Februar 2014 und 2. März 2015, wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die in den Artikeln 24 und 24.1 erwähnten Zuschüsse können in begründeten Ausnahmefällen auch nach der in Absatz 3 erwähnten Frist genehmigt werden. Eine

schriftliche Begründung zur verspäteten Einreichung ist in diesem Fall dem Antrag beizufügen.“

Art. 123 – In Artikel 14 des Dekrets vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„In Abweichung der Artikel 5 Absatz 1, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 wird die Gültigkeit der für das Jahr 2024 erteilten provisorischen und endgültigen Lizenzen um ein halbes Jahr verlängert, auch wenn die in den Artikeln 6, 7, 9 Absatz 1 und 10 aufgeführten Bestimmungen während des Jahres 2024 nicht eingehalten wurden.“

Abschnitt 4 – Medien

Art. 124 – Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 7 wird eingefügt:
„7. Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz).“

Art. 125 – Artikel 4 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 61.2 wird zu Nummer 61.1.
2. Nummer 61.3 wird zu Nummer 61.2.
3. Folgende Nummer 61.3 wird eingefügt:
„61.3. Verordnung (EU) 2024/1083: Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz);“

Art. 126 – Artikel 101 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In §2 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt ersetzt:
„Das Personal unterliegt der Aufsicht und der Verantwortung des Medienrats. Es bildet die Geschäftsstelle und bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor. Die Geschäftsordnung regelt die Organisation der Geschäftsstelle. Das Personal holt weder Weisungen an anderer Stelle ein noch nimmt es solche entgegen.“
2. §5 Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 127 – Artikel 112 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. In §2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Der Medienrat veröffentlicht auf seiner Website Leitlinien zum Datenschutz.“
2. §3 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:
„Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Medienrat ebenfalls eine zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Verordnungen (EU) 2022/1925 und (EU) 2024/1083.“

Art. 128 – In Artikel 138 Absatz 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird die Wortfolge „Verordnungen (EU) 2022/1925 und (EU) 2022/2065“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 2022/2065“ ersetzt und die Wortfolge „Artikel 112 §3“ durch die Wortfolge „Artikel 112 §3 Absatz 1“ ersetzt.

Art. 129 – In Artikel 140 §1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„Der Medienrat kann den Auditor zu Verfahren anhören, an deren Untersuchung dieser direkt oder indirekt teilgenommen hat.“

Abschnitt 5 – Erwachsenenbildung

Art. 130 – Artikel 8 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, abgeändert durch die Dekrete vom 25. Februar 2013 und vom 11. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Folgender §4.1 wird eingefügt:

„§4.1 – In Abweichung von §§3 und 4 entscheidet die Regierung über die Genehmigung der fristgerecht eingereichten Gesamtkonzepte, die im Vorjahr gemäß Artikel 14 Absatz 4 für den verbleibenden Genehmigungszeitraum wegen der nicht Erfüllung der Bestimmungen des Dekrets aufgehoben wurden.

Die Regierung kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.“

2. §5 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Während des Genehmigungszeitraums der Gesamtkonzepte werden folgende Gesamtkonzepte der Regierung im Vorfeld ihrer Abänderung mit einer ausführlichen Begründung zur Genehmigung unterbreitet:

1. die inhaltlich abgeänderten Gesamtkonzepte der geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
2. die abgeänderten Gesamtkonzepte der geförderten und fusionierenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Das in §§3 und 4 angeführte Verfahren findet in den in Absatz 2 angeführten Fällen keine Anwendung.

Die Regierung kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.“

Art. 131 – In Artikel 10 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2023, wird zwischen Absatz 7 und Absatz 8, der zu Absatz 9 wird, folgender Absatz eingefügt:

„Das Anrecht auf die in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Zusatzbeträge für Fusionen beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Fusion der Einrichtungen der Erwachsenenbildung folgt. Findet die Fusion am 1. Januar eines Kalenderjahres statt, beginnt das Anrecht im selben Kalenderjahr.“

Art. 132 – Artikel 10.1 Absatz 1 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, wird aufgehoben.

Art. 133 – In Artikel 12 Absatz 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2022, wird die Angabe „und 10“ durch die Angabe „und 11“ ersetzt.

Art. 134 – Artikel 14 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Unterlagen, die außerhalb der Frist eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.“

2. In Absatz 3 wird die Wortfolge „die Möglichkeit zur Stellungnahme“ durch die Wortfolge „nach Auswertung der in Absatz 1 nachgereichten Unterlagen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme“ ersetzt.“

3. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„Die Regierung befindet anschließend über die Einstellung der Förderung und die damit verbundene Aufhebung des genehmigten Gesamtkonzeptes für den verbleibenden Genehmigungszeitraum.“

Art. 135 – In Artikel 15 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 25. Februar 2013 und vom 2. März 2015, werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 4 wird, folgende Absätze eingefügt:

„Erfüllt die Einrichtung der Erwachsenenbildung die Mindestanforderungen des Artikels 7 Absatz 1 Nummer 3 nicht, wird der bereits gemäß Artikel 10 gezahlte jährliche pauschale Zuschuss für den entsprechenden Zweijahreszeitraum proportional im Verhältnis zu den nicht durchgeführten Weiterbildungseinheiten zurückgefordert.“

Führt die Einrichtung der Erwachsenenbildung im Jahr der Feststellung der Nichterfüllung der Mindestanforderungen des Artikels 7 Absatz 1 Nummer 3 nicht mindestens 104 Weiterbildungseinheiten für die Bürgerinnen und Bürger durch, wovon sich mindestens 80 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 20 Einheiten im Norden und 20 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden, wird der bereits gemäß Artikel 10 gezahlte jährliche pauschale Zuschuss für das Jahr der Feststellung proportional im Verhältnis zu den nicht durchgeführten Weiterbildungseinheiten zurückgefordert.“

Art. 136 – In Kapitel III desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2022, wird folgender Artikel 18.2 eingefügt:

„Art. 18.2 – In Abweichung von den Artikeln 7.1 Absatz 1, 8 §5 Absatz 1 und 10 Absatz 10 umfasst der Zeitraum für die Förderung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die über ein genehmigtes Gesamtkonzept vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 verfügt, sechs Jahre.“

KAPITEL 3 – AUSBILDUNG UND UNTERRICHTSWESEN

Art. 137 – In das Programmdekret 1997 vom 20. Mai 1997, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 8. Mai 2024, wird folgendes Kapitel I.1, das die Artikel 9.1 bis 9.14 umfasst, eingefügt:

„KAPITEL I.1 – GEWÄHRUNG VON STELLEN- ODER STUNDENKAPITAL FÜR BESONDERE ZWECKE IM UNTERRICHTSWESEN“

Art. 138 – In das Kapitel I.1 desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 1, der die Artikel 9.1 bis 9.6 umfasst, eingefügt:

„Abschnitt 1 – Antragstellung und Gewährung von Stellen- oder Stundenkapital für besondere Zwecke“

Art. 139 – In den Abschnitt 1 desselben Kapitels wird folgender Artikel 9.1 eingefügt:
„Art. 9.1 – Anwendungsbereich

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf die Unterrichtseinrichtungen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden, sowie deren Träger.“

Art. 140 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.2 eingefügt:
„Art. 9.2 – Verwendungszwecke des Stellen- oder Stundenkapitals

Das Stellen- oder Stundenkapital für besondere Zwecke kann den Trägern oder den Unterrichtseinrichtungen auf schriftlichen Antrag, der bei der Regierung einzureichen ist, für eine bestimmte Dauer gewährt werden. Das Stellen- oder Stundenkapital kann ausschließlich für folgende Zwecke und Projekte eingesetzt werden:

1. Einzelbegleitung von Vorschülern, Schülern oder Vorschüler- bzw. Schülergruppen mit psychischen, medizinischen oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten,
2. Förderung der Inklusion im Kindergarten,
3. Förderung der Inklusion in der Primarschule,
4. Förderung der Hochbegabung,
5. Förderung von Fremdsprachenprojekten und mobilen Sprachkursen,

6. Organisation von Hausaufgabenbetreuung,
7. Organisation von Stützkursen,
8. Erziehungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufgaben,
9. Förderpädagogik,
10. Projekte vom Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zur Förderung der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
11. vom Träger entschiedene Umstrukturierungen, die langfristig zu einer Einsparung von Stellen- bzw. Stundenkapital führen,
12. durch die Regierung in Auftrag gegebene Pilotprojekte,
13. Projekte des Teilzeit-Kunstunterrichts,
14. Projekte der Autonomen Hochschule,
15. IT-Projekte,
16. pädagogische Projekte,
17. Stundenkapitalerhöhung aus außergewöhnlichen Gründen.

Die Regierung kann den Schulträgern oder Unterrichtseinrichtungen ohne Antragstellung Stellen- oder Stundenkapital für die in Absatz 1 angeführten Zwecke zur Verfügung stellen, um Pilotprojekte durchzuführen, die im Auftrag der Regierung erfolgen.“

Art. 141 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.3 eingefügt:

„Art. 9.3 – Verwendungsdauer des Stellen- oder Stundenkapitals

Das Stellen- oder Stundenkapital für besondere Zwecke kann für eine maximale Dauer von drei Schuljahren pro Antrag gewährt werden.

In Abweichung von Absatz 1 wird das Stunden- oder Stellenkapital, das für den in Artikel 9.2 Absatz 1 Nummer 1 angeführten Fall bereit gestellt werden kann, für das laufende oder für das dem Antrag folgende Schuljahr gewährt.“

Art. 142 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.4 eingefügt:

„Art. 9.4 – Antragstellung

§1 – Der Schulträger oder der Leiter der Unterrichtseinrichtung reicht bei der Regierung einen gemäß §2 vollständig ausgefüllten Antrag auf Gewährung von Stellen- oder Stundenkapital für die in Artikel 9.2 Absatz 1 angeführten Zwecke ein. Hierzu nutzt der Antragsteller das von der Regierung zur Verfügung gestellte Antragsformular. Ein Antrag, der nicht formgerecht eingereicht wird, wird von Amts wegen abgelehnt.

Der Antrag wird bis zum 1. März des Schuljahres eingereicht, das dem Schuljahr vorangeht, in dem das Stellen- oder Stundenkapital verwendet werden soll. Ein Antrag, der nicht fristgerecht eingereicht wird, wird von Amts wegen abgelehnt.

In Abweichung von Absatz 2 kann ein Antrag für den in Artikel 9.2 Absatz 1 Nummer 1 angeführten Fall zu jedem Zeitpunkt während des Schuljahres eingereicht werden.

§2 – Der in §1 angeführte Antrag beinhaltet folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Trägers oder der Unterrichtseinrichtung,
2. Name und Vorname des Antragstellers,
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers,
4. beantragter Stunden- oder Stellenumfang,
5. beantragter Zeitraum der zur Verfügungstellung des Stunden- oder Stellenkapitals,
6. Titel des Projekts bzw. der Unterstützungsmaßnahme, für das die Stunden oder Stellen beantragt werden,
7. inhaltliche Beschreibung des Projekts bzw. der Unterstützungsmaßnahme,
8. Angaben dazu, ob und in welcher Form das beantragte Projekt bzw. die Unterstützungsmaßnahme gegebenenfalls bereits im vorherigen Schuljahr unterstützt wurde,

9. Beginn des Projekts bzw. der Unterstützungsmaßnahme,
10. voraussichtliches Ende des Projekts bzw. der Unterstützungsmaßnahme,
11. Aufbau und Ablauf des Projekts bzw. der Unterstützungsmaßnahme,
12. angestrebte Resultate im Rahmen des Projekts bzw. der Unterstützungsmaßnahme,
13. geplante Evaluation des Projekts bzw. der Unterstützungsmaßnahme,
14. im Fall von Artikel 9.2 Absatz 1 Nummer 1: die in Absatz 2 angeführten Angaben,
15. Unterschrift des Antragstellers.

Betrifft der Antrag den in Artikel 9.2 Absatz 1 Nummer 1 angeführten Fall werden unbeschadet von Absatz 1 folgende Angaben im Antrag vermerkt:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des Vorschülers bzw. Schülers;
2. Klasse, die während des Zeitraums, für den die Stunden oder Stellen beantragt werden, vom Vorschüler bzw. Schüler besucht werden soll;
3. Angaben zum schulischen Kontext:
 - a) bereits ergriffene Maßnahmen in Bezug auf den Besuch des Kindergartens bzw. der Schule des Vorschülers bzw. Schülers;
 - b) Anzahl Tage pro Woche, an denen der Vorschüler den Kindergarten bzw. der Schüler die Schule besucht;
 - c) Besuch einer Sprachlernklasse, einschließlich der Dauer des Besuchs der Sprachlernklasse;
 - d) Sprachniveau des Vorschülers bzw. Schülers in Bezug auf die Unterrichtssprache;
 - e) Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit Angabe des Datums des Gutachtens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs;
 - f) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich oder Notenschutz.“

Art. 143 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.5 eingefügt:
„Art 9.5 – Entscheidung der Regierung

Die Regierung entscheidet über die Gewährung oder die Ablehnung des Antrags auf Stellen- oder Stundenkapital für besondere Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und teilt die mit Gründen versehene Entscheidung schriftlich mit.

Die Gewährung des Antrags enthält insbesondere folgende Angaben:

1. den Umfang der gewährten Stunden oder Stellen,
2. die Dauer des genehmigten Stellen- oder Stundenkapitals, gegebenenfalls mit Start- und Enddatum,
3. eventuelle Bedingungen, die an die Verwendung des Stellen- oder Stundenkapitals geknüpft sind,
4. eine Projektnummer.

Die Regierung trifft die Entscheidung bis zum 30. Juni, wenn der Antrag gemäß Artikel 9.4 §1 Absatz 2 eingereicht wurde, und innerhalb einer Frist von 60 Tagen, wenn der Antrag gemäß Artikel 9.4 §1 Absatz 3 eingereicht wurde.

In Abweichung von Artikel 9.4 §1 Absatz 2 kann die Regierung über einen Antrag entscheiden, der nach dem 1. März eingereicht wurde, wenn der Antragsteller außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Gründe oder Ereignisse, die der Nichteinhaltung der Antragsfrist zugrunde liegen, geltend machen kann. Die Regierung entscheidet über die Annehmbarkeit des Antrags und teilt ihre Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Antrags in innerhalb einer Frist von vier Monaten mit.“

Art. 144 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.6 eingefügt:
„Art. 9.6 – Besetzung des Stellen- oder Stundenkapitals

Kein Personalmitglied darf in Stunden, die in Anwendung des vorliegenden Kapitels gewährt werden, auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet bzw. eingestellt oder definitiv ernannt bzw. eingestellt werden.“

Art. 145 – In das Kapitel I.1 desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 2, der die Artikel 9.7 bis 9.14 umfasst, eingefügt:
„Abschnitt 2 – Vertraulichkeit und Datenschutz“

Art. 146 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.7 eingefügt:
„Art. 9.7 – Vertraulichkeit

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen ist jeder, der in gleich welcher Eigenschaft an der Anwendung des vorliegenden Dekrets, an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt ist, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihm in Ausübung seiner Aufgaben anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.“

Art. 147 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.8 eingefügt:
„Art. 9.8 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Unbeschadet des Artikels 9.9 ist die Regierung für die Verarbeitung der in Artikel 9.10 angeführten personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verantwortlich.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich Datenschutz.

Die Regierung weist in diesem Zusammenhang ihre Mitarbeiter und externen Berater auf ihre Pflichten zur Informationssicherheit und zum Datenschutz hin.“

Art. 148 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.9 eingefügt:
„Art. 9.9 – Verarbeitung von Daten zur Gesundheit

Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit der betroffenen Personen findet unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege statt.“

Art. 149 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.10 eingefügt:
„Art. 9.10 – Datenkategorien

§1 – Die Regierung kann alle angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien für Vorschüler oder Schüler mit psychischen, medizinischen oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten und Unterstützungsbedarfen sowie für hochbegabte Schüler erheben und verarbeiten:

1. folgende Daten in Bezug auf den Vorschüler bzw. Schüler:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) Daten zum Geburtsdatum;
 - c) Daten zum Schulbesuch und zur schulischen Ausbildung;
 - d) Daten zur Gesundheit und Entwicklung, insbesondere Fördermaßnahmen im Bildungsbereich, intellektuelle Möglichkeiten und Sprachentwicklung.
2. folgende Daten in Bezug auf den Antragsteller:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben.

§2 – Der Träger bzw. der Leiter der Unterrichtseinrichtung kann alle angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender

Datenkategorien für Vorschüler oder Schüler mit psychischen, medizinischen oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten und Unterstützungsbedarfen sowie für hochbegabte Schüler erheben und verarbeiten:

1. folgende Daten in Bezug auf den Vorschüler bzw. Schüler:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) Daten zum Geburtsdatum;
 - c) Daten zum Schulbesuch und zur schulischen Ausbildung;
 - d) Daten zur Gesundheit und Entwicklung, insbesondere Fördermaßnahmen im Bildungsbereich, intellektuelle Möglichkeiten und Sprachentwicklung.
2. folgende Daten in Bezug auf den Antragsteller:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben.

§3 – Die in §1 Nummer 2 und §2 Nummer 2 angeführten Daten werden für die in Artikel 9.2 angeführten Zwecke verwendet.

Die in §1 Nummer 1 und §2 Nummer 1 angeführten Daten werden für den in Artikel 9.2 Absatz 1 Nummer 1 angeführten Zweck verwendet.“

Art. 150 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.11 eingefügt:
„Art. 9.11 – Zusammenarbeit

Die Regierung arbeitet mit den Unterrichtseinrichtungen zusammen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets beteiligt sind. Zu diesem Zweck tauschen die Unterrichtseinrichtungen die in Artikel 9.10 angeführten Daten über die Schüler aus, wenn die Übermittlung der Informationen im Interesse des Schülers erforderlich ist und die übermittelten Informationen angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig sind.“

Art. 151 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.12 eingefügt:
„Art. 9.12 – Nutzung von Daten zur Erstellung von Analysen und Statistiken

Die Regierung greift grundsätzlich zur Erstellung von Analysen und Statistiken bezüglich der Ausführung ihrer Aufgaben auf anonyme Daten zurück.

Können anhand der in Absatz 1 angeführten anonymen Daten die Analysen und Statistiken nicht umfassend erstellt werden, ist der Rückgriff auf pseudonymisierte Daten gestattet.

Für die Anwendung von Absatz 2 vermerkt die Regierung in der Verarbeitungserklärung, aus welchen Gründen die Verarbeitung anonymer Daten die Erstellung der in Absatz 1 angeführten Analysen und Statistiken nicht ermöglicht.“

Art. 152 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.13 eingefügt:
„Art. 9.13 – Dauer der Datenverarbeitung

Unbeschadet anderer Gesetzes-, Dekret- oder Verordnungsbestimmungen, die gegebenenfalls eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, werden die Daten ab der Entscheidung der Regierung während zehn Jahren verarbeitet und aufbewahrt.

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf der in Absatz 1 angeführten Frist vernichtet.“

Art. 153 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 9.14 eingefügt:
„Art. 9.14 – Sicherheitsmaßnahmen

Die Regierung legt für die durch vorliegenden Abschnitt vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls nötige Sicherheitsmaßnahmen fest.“

Art. 154 – In Artikel 93.70 Absatz 8 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2017 und abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2021, wird zwischen Satz 2 und Satz 3, der zu Satz 4 wird, folgender Satz eingefügt:

„Hierzu nutzt er ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular, das folgende Angaben beinhaltet:

1. Identität und Kontaktdaten des Schülers:
 - a) Nachname und Vorname;
 - b) Wohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
 - c) Geburtsdatum;
 - d) Muttersprache;
2. Angaben zum schulischen Kontext:
 - a) Schule;
 - b) Schulebene;
 - c) besuchte Klasse und Schuljahr;
 - d) Datum der Ersteinschreibung;
 - e) Dauer der Beschulung als erstankommender Schüler;
 - f) Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf;
 - g) Ausbildung und Statut des Lehrers;
3. Gründe für die Beantragung einer Verlängerung des Statuts als erstankommender Schülerin Ausnahmefällen:
 - a) Vorliegen von gesundheitlichen Einschränkungen;
 - b) Anzahl Abwesenheiten des Schülers;
 - c) Sprachniveau des Schülers;
 - d) Sonstiges;
4. Angefragte Verlängerung des Statuts als erstankommender Schüler.“

Art. 155 – In das Kapitel VIII*quinquies* desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2017 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2023, wird folgender Abschnitt 6, der die Artikel 93.81.1 bis 93.81.8 umfasst, eingefügt:

„Abschnitt 6 – Datenschutz“

Art. 156 – In Kapitel VIII*quinquies* Abschnitt 6 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.81.1 eingefügt:

„Art. 93.81.1 – Vertraulichkeit

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen ist jeder, der in gleich welcher Eigenschaft an der Anwendung des vorliegenden Kapitels mitwirkt, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihm in Ausübung seines Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.“

Art. 157 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.81.2 eingefügt:

„Art. 93.81.2 – Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Beschulung von erstankommenden Schülern

Unbeschadet des Artikels 93.81.3 ist die Regierung für die Verarbeitung der in Artikel 93.81.4 angeführten personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

Die Regierung erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufgaben, insbesondere was die in den Artikeln 93.69, 93.70 und 93.71 des vorliegenden Dekrets angeführten Aufgaben betrifft. Die Regierung darf die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufgaben verwenden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich Datenschutz.

Die Regierung weist in diesem Zusammenhang ihre Mitarbeiter und externen Berater auf ihre Pflichten zur Informationssicherheit und zum Datenschutz hin.“

Art. 158 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.81.3 eingefügt:
„Art. 93.81.3 – Verarbeitung von Daten zur Gesundheit

Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit der betroffenen Personen findet unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege statt.“

Art. 159 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.81.4 eingefügt:
„Art. 93.81.4 – Datenkategorien

§1 – Der Schulleiter bzw. im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen der Schulträger kann alle gemäß Artikel 93.81.2 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien erheben und verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben des Schülers:
 - a) Nachname und Vorname;
 - b) Wohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
2. Daten zum Geburtsdatum des Schülers;
3. Daten zur Identität und Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten des Schülers:
 - a) Nachname und Vorname;
 - b) Wohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
4. Daten zum Schulbesuch und zu den Abwesenheiten des Schülers;
5. Daten zu den Sprachkenntnissen des Schülers;
6. Daten zur Gesundheit und Entwicklung des Schülers:
 - a) Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf;
 - b) Nachteilsausgleich aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen;
7. Daten zur Ausbildung und zum Statut des Lehrers.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. Erst- oder Neueinschreibung als erstankommender Schüler im Kindergarten gemäß Artikel 93.69 §1 Absätze 1-3;
2. Antrag auf Erst- oder Neueinschreibung als erstankommender Schüler in der Regelprimarschule und Gewährung von Stellenkapital für die Organisation von Sprachlernkursen oder -klassen gemäß Artikel 93.70 Absätze 1-3;
3. Antrag an die Schulinspektion in Fragen der Einschreibung oder des Zeitpunkts der definitiven Eingliederung in die Regelprimarschule gemäß Artikel 93.70 Absatz 7;
4. Antrag auf Einschreibung als erstankommender Schüler in der Regelsekundarschule gemäß Artikel 93.71 Absatz 1;
5. Testung des Sprachstands des Schülers gemäß Artikel 93.69 §1 Absatz 4 und Artikel 93.70 Absatz 4.6.

§2 – Die Regierung kann alle gemäß Artikel 93.81.2 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben des Schülers:
 - a) Nachname und Vorname;
 - b) Wohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
2. Daten zum Geburtsdatum des Schülers;

3. Daten zur Identität und Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten des Schülers:
 - a) Nachname und Vorname;
 - b) Wohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
4. Daten zum Schulbesuch und zu den Abwesenheiten des Schülers;
5. Daten zu den Sprachkenntnissen des Schülers;
6. Daten zur Gesundheit und Entwicklung des Schülers:
 - a) Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf;
 - b) Nachteilsausgleich aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen;
7. Daten zur Ausbildung und zum Statut des Lehrers.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. Erst- oder Neueinschreibung als erstankommender Schüler im Kindergarten gemäß Artikel 93.69 §1 Absätze 1-3;
2. Genehmigung oder Ablehnung des Antrags auf Erst- oder Neueinschreibung als erstankommender Schüler in der Regelprimarschule gemäß Artikel 93.70 Absatz 6;
3. Einschreibung als erstankommender Schüler in der Regelsekundarschule gemäß Artikel 93.71 Absatz 1;
4. Gewährung von Stellenkapital für die Organisation von Sprachlernkursen oder -klassen gemäß Artikel 93.70 Absatz 3 und Artikel 93.71 Absatz 4.

§3 – Die in Artikel 93.70 Absatz 7 angeführte Schulinspektion kann alle gemäß Artikel 93.81.2 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben des Schülers:
 - a) Nachname und Vorname;
 - b) Wohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
2. Daten zum Geburtsdatum des Schülers;
3. Daten zur Identität und Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten des Schülers:
 - a) Nachname und Vorname;
 - b) Wohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
4. Daten zum Schulbesuch und zu den Abwesenheiten des Schülers;
5. Daten zu den Sprachkenntnissen des Schülers;
6. Daten zur Gesundheit und Entwicklung des Schülers:
 - a) Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf;
 - b) Nachteilsausgleich aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen;
7. Daten zur Ausbildung und zum Statut des Lehrers.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. Erstellen eines Gutachtens zwecks Entscheidung der Regierung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags auf Erst- oder Neueinschreibung als erstankommender Schüler in der Regelprimarschule gemäß Artikel 93.70 Absatz 6;
2. Entscheidung in Fragen der Einschreibung oder des Zeitpunkts der definitiven Eingliederung in die Regelprimarschule gemäß Artikel 93.70 Absatz 7.

§4 – Der in Artikel 93.74 angeführte schulinterne Begleiterrat kann alle gemäß Artikel 93.81.2 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben des Schülers:
 - a) Nachname und Vorname;
 - b) Wohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
2. Daten zum Geburtsdatum des Schülers;

3. Daten zur Identität und Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten des Schülers:
 - a) Nachname und Vorname;
 - b) Wohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
4. Daten zum Schulbesuch und zu den Abwesenheiten des Schülers;
5. Daten zu den Sprachkenntnissen des Schülers;
6. Daten zur Gesundheit und Entwicklung des Schülers:
 - a) Daten zur körperlichen Gesundheit;
 - b) Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf;
 - c) Nachteilsausgleich aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen;
7. Daten zur Ausbildung und zum Statut des Lehrers.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts in einer Sprachlernklasse bei der Regierung gemäß Artikel 93.70 Absatz 8 und Artikel 93.72 §1 Absatz 1;
2. Entscheidung über eine Verlängerung des Aufenthalts in einer Sprachlernklasse gemäß Artikel 93.71 Absatz 3;
3. Beratung über den weiteren schulischen Werdegang des erstankommenden Schülers gemäß Artikel 93.71 Absatz 5;
4. Entscheidung über die definitive Eingliederung der Regelsekundarschüler in ein Studienjahr und eine Studienrichtung gemäß Artikel 93.71 Absatz 5 und Artikel 93.72 §2 Absatz 2;
5. Entscheidung über die Zulassung der in den Artikeln 93.69 und 93.70 angeführten Regelgrundschüler zu einem bestimmten Schuljahr der Regelgrundschule gemäß Artikel 93.72 §1 Absatz 1;
6. Empfehlung über Nachteilsausgleichsmaßnahmen aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache für die erstankommenden Schüler in der Regelgrundschule gemäß Artikel 93.72 §1 Absatz 1;
7. Erstellen eines Gutachtens zur Eingliederung eines erstankommenden Sekundarschülers, der eine Sprachlernklasse besucht, in den Unterricht einer Regelsekundarschule und Empfehlungen zur weiteren Förderung sowie zu Nachteilsausgleichsmaßnahmen aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache gemäß Artikel 93.72 §2 Absatz 1.

Art. 160 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.81.5 eingefügt:
 „Art. 93.81.5 – Zusammenarbeit

Die Regierung arbeitet mit den Regelschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem in Artikel 93.74 genannten Begleirat zusammen, die an der Beschulung von erstankommenden Schülern beteiligt sind. Zu diesem Zweck tauschen die genannten Einrichtungen die in Artikel 93.81.4 angeführten Daten über die erstankommenden Schüler aus, wenn die Übermittlung der Informationen im Interesse des Schülers erforderlich ist und die übermittelten Informationen angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig sind.“

Art. 161 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.81.6 eingefügt:
 „Art. 93.81.6 – Nutzung von Daten zur Erstellung von Analysen und Statistiken

Die Regierung greift grundsätzlich zur Erstellung von Analysen und Statistiken bezüglich der Ausführung ihrer Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Kapitels bevorzugt auf anonyme Daten zurück.

Diese dienen zum einen zur Ermittlung des finanziellen Bedarfs und zum anderen der Gestaltung allgemeiner Unterrichtspolitik.

Können anhand der in Absatz 1 angeführten anonymen Daten die Analysen und Statistiken nicht umfassend erstellt werden, ist der Rückgriff auf pseudonymisierte Daten gestattet.

Für die Anwendung von Absatz 2 vermerkt die Regierung in der Verarbeitungserklärung, aus welchen Gründen die Verarbeitung anonymen Daten die Erstellung der in Absatz 1 angeführten Analysen und Statistiken nicht ermöglicht.“

Art. 162 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.81.7 eingefügt:
„Art. 93.81.7 – Dauer der Datenverarbeitung

Unbeschadet anderer Gesetzes-, Dekret- oder Verordnungsbestimmungen, die gegebenenfalls eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, werden die Daten ab Datum der Einschreibung des Schülers während zehn Jahren verarbeitet und aufbewahrt.

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf der in Absatz 1 angeführten Frist vernichtet.“

Art. 163 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.81.8 eingefügt:
„Art. 93.81.8 – Sicherheitsmaßnahmen

Die Regierung legt für die durch vorliegenden Abschnitt vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls nötige Sicherheitsmaßnahmen fest.“

KAPITEL 4 – ÜBERTRAGENE REGIONALANGELEGENHEITEN

Abschnitt 1 – Beschäftigung

Art. 164 – In das Dekret vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch das Dekret vom 27. April 2009, wird folgendes Kapitel I, dem die Artikel 1-3 zugeordnet werden, eingefügt:
„KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN“

Art. 165 – In Artikel 12 §3 des Dekrets vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler wird die Wortfolge „im Rahmen der durch die Regierung festgelegten Bedingungen jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht bei der Regierung einzureichen. Der Tätigkeitsbericht umfasst insbesondere anonymisierte Daten zu folgenden Bereichen:“ durch die Wortfolge „auf Nachfrage der Regierung anonymisierte Daten zu folgenden Bereichen einzureichen:“ ersetzt.

Art. 166 – Die Überschrift des Kapitels VI desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:
„KAPITEL VI – RUNDTISCHGESPRÄCHE FÜR VERMITTLUNG UND LEIHARBEITSVERMITTLUNG“

Art. 167 – Artikel 16 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Regierung organisiert in regelmäßigen Abständen Rundtischgespräche mit Leiharbeitsvermittlern, dem Dienst und Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.“

2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „des Arbeitskreises für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung“ durch die Wortfolge „der Rundtischgespräche“ ersetzt.

3. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt ersetzt:

„Die Regierung beruft mindestens einmal pro Jahr ein Rundtischgespräch ein.

Die Regierung kann weitere Modalitäten zur Organisation der Rundtischgespräche festlegen.“

Art. 168 – In Artikel 55 Absatz 1 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung wird die Wortfolge „Unbeschadet der Anwendung von Artikel 56 unterliegen“ gestrichen und die Wortfolge „für diese Arbeitnehmer“ durch die Wortfolge „unterliegen für diese Arbeitnehmer“ ersetzt.

Art. 169 – Artikel 56 desselben Dekrets wird aufgehoben.

Art. 170 – Artikel 4 §1 Absatz 1 Nummer 9 des Dekrets vom 27. März 2023 über die Kontrolle und das Verfahren zur Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik, abgeändert durch das Dekret vom 22. Mai 2023 und durch das Dekret vom 29. Januar 2024, wird wie folgt ersetzt:

„9. Dekret vom 13. November 2023 über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung;“

Art. 171 – In Artikel 3 Nummer 23 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023, wird die Wortfolge „, der von der Regierung bestimmte Dienst, der für den Bereich selbstbestimmtes Leben zuständig ist,“ gestrichen.

Art. 172 – Artikel 4 §4 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

„3. zu einem von der Regierung festgelegten Zeitpunkt alle anderen nichtbeschäftigten Personen, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie beziehen ein von der Regierung festgelegtes belgisches Ersatzeinkommen.
- b) Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und haben das gesetzliche Pensionsalter nicht erreicht.
- c) Sie stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 173 – In Artikel 21 §1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023, wird die Wortfolge „, der von der Regierung bestimmte Dienst, der für den Bereich selbstbestimmtes Leben zuständig ist,“ gestrichen.

Art. 174 – Artikel 32 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „und der von der Regierung bestimmte Dienst, der für den Bereich selbstbestimmtes Leben zuständig ist, erarbeiten gemeinsam“ durch das Wort „erarbeitet“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Der Dienst erstellt zudem mindestens alle fünf Jahre eine Bewertung seiner bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung.“

Art. 175 – In Artikel 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c) desselben Dekrets wird zwischen die Wortfolge „ein Praktikum“ und das Wort „geleistet“ die Wortfolge „in Anwendung des vorliegenden Kapitels“ eingefügt.

Art. 176 – In Artikel 37 §2 desselben Dekrets werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„Unbeschadet §4 Nummer 2 wird das Praktikum in einem fortlaufenden Zeitraum absolviert.

In Abweichung von Absatz 3 kann die gemäß den Absätzen 1 und 2 und §4 Nummer 2 festgelegte Dauer des Praktikums innerhalb eines Zeitraums von maximal neun Monaten geleistet werden, wenn es sich bei dem Praktikanten um eine der in Artikel 33 Absatz 2 oder in Artikel 3 Nummer 24 erwähnten Personen handelt.“

Art. 177 – In Artikel 38 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „die dem Praktikumsvertrag beigefügt wird“ durch die Wortfolge „die Bestandteil des Praktikumsvertrags ist“ ersetzt.

Art. 178 – In Artikel 42 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „für die effektiv geleisteten Praktikumstage“ gestrichen.

Art. 179 – In Artikel 43 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „für die effektiv geleisteten Praktikumstage“ gestrichen.

Art. 180 – In Artikel 7 des Dekrets vom 13. November 2023 über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Regierung kann Bestimmungen zur Gewährung und Verwaltung von Beihilfen und Beschäftigungs- oder Ausbildungsanreizen festlegen.“

Art. 181 – In Artikel 9 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Die Regierung kann“ durch die Wortfolge „Sofern diese im vorliegenden Kapitel nicht besonders geregelt sind, kann die Regierung“ ersetzt.

Art. 182 – Artikel 5 Absatz 2 des Dekrets vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft wird wie folgt ersetzt:

„Die in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehene Vorgabe gilt nicht für Antragsteller, die seit weniger als drei Jahren über ihre Anerkennung als sozialer Eingliederungsbetrieb verfügen.“

Art. 183 – Artikel 20 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) desselben Dekrets wird aufgehoben.

Abschnitt 2 – Bestattungen und Grabstätten

Art. 184 – Artikel 29 §4 des Dekrets vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten wird aufgehoben.

Abschnitt 3 – Tourismus

Art. 185 – Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2 des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus wird wie folgt ersetzt:

„2. das Marketing und Management der Naturerlebnisregion Ostbelgien nach innen und nach außen;“

Art. 186 – Artikel 7 §2 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 12. Dezember 2019 und vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b) wird das Wort „Markenkontaktpunkt“ durch die Wortfolge „Haus für Tourismus“ und die Wortfolge „mehrere Gemeinden“ durch die Wortfolge „die Naturerlebnisregion Ostbelgien“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Buchstabe f) wird zwischen das Wort „sowie“ und das Wort „während“ die Wortfolge „an 17 Sonntagen“ eingefügt und die Wortfolge „auch sonntags und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Buchstabe c) wird die Wortfolge „in den Sommerferien auch sonntags und“ durch die Wortfolge „an 13 Sonntagen während der in Belgien geltenden Schulferien oder“ ersetzt und der Satz 2 aufgehoben.

4. In Nummer 3 Buchstabe c) wird die Wortfolge „in den Sommerferien auch sonntags und“ durch die Wortfolge „an 10 Sonntagen während der in Belgien geltenden Schulferien oder“ ersetzt.

Art. 187 – Artikel 22 §1 Absatz 3 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird aufgehoben.

Abschnitt 4 – Raumordnung und Städtebau

Art. 188 – Artikel D.I.12.1 §2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 7 wird eingefügt:
„7. Einnahmen, die als Bearbeitungsgebühren beim Einreichen einer Beschwerde gemäß Art. D.IV.63 §4 erhoben werden.“

Art. 189 – In Artikel D.II.57.2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, wird die Angabe „Artikel D.68“ durch die Angabe „Artikel D.65“ ersetzt.

Art. 190 – In Artikel D.II.57.4 §5 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, wird die Angabe „Artikel D.64 und D.68“ durch die Angabe „Artikel D.65 und D.75“ ersetzt.

Art. 191 – In Artikel D.IV.34 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Dekrete vom 12. Dezember 2019 und vom 21. November 2022, wird die Angabe „Artikel D.68“ durch die Angabe „Artikel D.65“ ersetzt.

Art. 192 – Artikel D.IV.42 §5 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Dekret vom 21. November 2021 und abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt ersetzt:

„§5 – Der Versand der Zustimmung der zuständigen Behörde oder ihrer Anfrage an den Antragsteller bewirkt die Aussetzung der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.47 und D.IV.48 genannten Fristen um höchstens 180 Tage. Eine Kopie der Zustimmung oder der Anfrage wird je nach Fall der Regierung oder dem Gemeindegremium übermittelt.“

Spätestens 180 Tage nach dem in Absatz 1 genannten Versand der Zustimmung oder auf Anfrage übermittelt der Antragsteller die Änderungsunterlagen und einen entsprechenden Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie der zuständigen Behörde. Es werden so viele Ausfertigungen dieser Unterlagen übermittelt wie die des ursprünglichen Antrags.

Bei fristgerechter Einsendung oder Hinterlegung der in Absatz 2 genannten Unterlagen wird das Verfahren gemäß den in Artikel D.IV.33 erwähnten Modalitäten wieder aufgenommen. Die neuen Entscheidungsfristen auf der Grundlage der Änderungsunterlagen und des Nachtrags zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie werden gemäß Artikel D.IV.46 Absatz 1 oder D.IV.48 Absatz 1 festgelegt.

Bei fehlender Einsendung oder Hinterlegung der in Absatz 2 genannten Unterlagen innerhalb einer Frist von 180 Tagen wird die Aussetzung der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.47 und D.IV.48 genannten Fristen beendet und das Verfahren wird gemäß der ursprünglichen Frist fortgeführt.“

Art. 193 – In Artikel D.IV.63 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, werden folgende §§4 und 5 eingefügt:
„§4 – Zur Einreichung der Beschwerde wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
Die Regierung legt die Höhe der Bearbeitungsgebühr sowie die Modalitäten der Entrichtung fest.

Die Zahlung der Geldsumme erfolgt zugunsten des in Artikel D.I.12.1 erwähnten Fonds für Nachhaltigkeit.

§5 – Bei Strafe der Unzulässigkeit muss die Beschwerde den Beweis der Zahlung der Bearbeitungsgebühr, die in §4 vorgesehen ist, enthalten.“

Art. 194 – In Artikel D.IV.109.8 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, wird die Angabe „Artikel D.68“ durch die Angabe „Artikel D.65“ ersetzt.

Art. 195 – In Artikel D.VII.13 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Dekret vom 12. Dezember 2019, wird die Wortfolge „unter Berücksichtigung von Artikel D.66 des Buches I des Umweltgesetzbuches“ durch die Wortfolge „unter Berücksichtigung von Artikel D.62 §2 und der relevanten Auswahlkriterien gemäß Anhang III des Buches I des Umweltgesetzbuches“ ersetzt.

Art. 196 – Artikel D.VII.18 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Dekret vom 21. November 2022 und abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. §3 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

„1. entweder an die Gemeinde, wenn der Verstoß auf Veranlassung der Gemeinde durch die in Artikel D.VII.3 Nummer 1 genannten Gerichtspolizeioffiziere und feststellenden Bediensteten oder durch die in Artikel D.VII.3 Nummer 2 genannten Beamten und technischen Bediensteten festgestellt wurde;“

2. §4 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

„1. entweder an die Gemeinde, wenn der Verstoß auf Veranlassung der Gemeinde durch die in Artikel D.VII.3 Nummer 1 genannten Gerichtspolizeioffiziere und feststellenden Bediensteten oder durch die in Artikel D.VII.3 Nummer 2 genannten Beamten und technischen Bediensteten festgestellt wurde;“

Art. 197 – In Artikel D.VIII.1 Nummer 4 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Dekrete vom 24. Mai 2018 und 21. November 2022, wird die Angabe „Artikeln D.64 §2 und D.68 §2 und §3“ durch die Angabe „Artikeln D.64 und D.65“ ersetzt.

Art. 198 – In Artikel D.VIII.31 §2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Dekrete vom 24. Mai 2018 und 21. November 2022, wird die Angabe „Artikels D.64 §2“ durch die Angabe „Artikels D.64“ ersetzt.

KAPITEL 5 – FINANZEN UND HAUSHALT

Art. 199 – Artikel 5 §2 des Dekrets vom 21. Januar 1991 zur Aufhebung und Reorganisation der Haushaltsfonds wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. In Nummer 5, eingefügt durch das Dekret vom 3. Februar 2003, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
3. In Nummer 6, eingefügt durch das Dekret vom 25. April 2016, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

4. Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. Rückzahlung von bis zum 31. Dezember 2023 gezahlten Elternkautionen bei im Bereich der Kinderbetreuung tätigen juristischen Personen, deren Aktivitäten durch das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung übernommen wurden und die im Jahr 2024 ein Konkursgeständnis abgelegt haben, insofern die Forderungen form- und fristgerecht im Zentralen Insolvenzregister angemeldet und angenommen wurden und nicht durch die Konkursmasse gedeckt werden.“

Art. 200 – Artikel 11 desselben Dekrets, aufgehoben durch das Dekret vom 23. November 1992, wird wie folgt wieder eingefügt:

„Art. 11 – Zum Erhalt der in Artikel 5 §2 Nummer 7 erwähnten Zahlung reichen die betroffenen Insolvenzgläubiger der im Bereich der Kinderbetreuung tätigen juristischen Person innerhalb von 90 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Konkursverwalters, dass sie nicht zu den bevorrechtigten Gläubigern gehören, oder spätestens innerhalb von 90 Tagen ab Veröffentlichung des Urteils zum Abschluss des Konkursverfahrens im Belgischen Staatsblatt einen entsprechenden Antrag bei der Regierung ein.“

Art. 201 – In Artikel 105 Absatz 3 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eingefügt durch das Dekret vom 2. März 2015, wird zwischen das Wort „Zuschusses“ und die Wortfolge „per Nachtrag“ die Wortfolge „oder eine einmalige einjährige Verlängerung“ eingefügt.

KAPITEL 6 – VERSCHIEDENES

Abschnitt 1 – Enteignungen

Art. 202 – Artikel 1 Nummer 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren wird aufgehoben.

Art. 203 – In Artikel 10 Nummer 2 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 29. März 2021, wird die Wortfolge „und den Beamten für Handelsniederlassungen, wenn er die zuständige Behörde für die Ausstellung der Genehmigung ist, oder wenn er kraft des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen zwangsweise um die Abgabe einer Stellungnahme ersucht werden muss“ aufgehoben.

Art. 204 – Artikel 11 Absatz 2 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 29. März 2021, wird wie folgt ersetzt:

„Im Rahmen ihrer Stellungnahmen äußert sich die Regierung, insoweit der Aspekt Raumordnung und Städtebau betroffen ist, ausschließlich auf der Grundlage der in der Akte enthaltenen Angaben.“

Abschnitt 2 – Nicht-Diskriminierung

Art. 205 – In Artikel 4 Nummer 7 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung wird zwischen das Wort „stehen,“ und das Wort „und“ die Wortfolge „einschließlich von Wohnraum,“ eingefügt.

Abschnitt 3 – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041

Art. 206 – Vorliegender Abschnitt dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Art. 207 – Artikel 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten

Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens wird wie folgt ersetzt:

„Das Gehalt liegt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis §5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.“

Art. 208 – In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarschulwesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 9. November 2000, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Das Gehalt liegt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis §5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.“

Art. 209 – In Artikel 108 des Dekrets vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Das Gehalt liegt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis §5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.“

Art. 210 – In Artikel 111 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Das Gehalt liegt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis §5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.“

Art. 211 – In Artikel 111.10 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 31. März 2014, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Das Gehalt liegt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis §5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.“

Art. 212 – Artikel 91 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, folgender Absatz eingefügt:

„Das Gehalt liegt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis §5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.“

2. In §1 Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, wird die Wortfolge „Die Regierung kann“ durch die Wortfolge „Unbeschadet des Absatzes 2 kann die Regierung“ ersetzt.

3. In §2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Das Gehalt liegt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis §5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.“

Art. 213 – In Artikel 111 desselben Dekrets wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Das Gehalt liegt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis §5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.“

KAPITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 214 – Vorliegendes Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft, mit Ausnahme von:

1. Artikel 25, Artikel 79 Nummer 5, Artikel 88, Artikel 95 und Artikel 176, die mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft treten;
2. Artikel 12, Artikel 14, Artikel 18, Artikel 87, den Artikeln 89-94, den Artikeln 96-113, den Artikeln 130-136, den Artikeln 182 und 183 und Artikel 201, die mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft treten;
3. Artikel 124, Artikel 125 und Artikel 127, die mit Wirkung vom 8. Februar 2025 in Kraft treten;
4. Artikel 9, der am 1. Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt;
5. Artikel 11, der am 1. Juli 2025 in Kraft tritt;
6. Artikel 8, der am 15. Juli 2025 in Kraft tritt;
7. Artikel 168 und 169, die am 1. September 2025 in Kraft treten;
8. Artikel 116 Nummer 2, der am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 24. Februar 2025

Stephan THOMAS
Greffier

Patricia CREUTZ-VILVOYE
Präsidentin

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen
O. PAASCH

Der Minister für Unterricht,
Ausbildung und Beschäftigung
J. FRANSSSEN

Der Minister für Kultur, Sport,
Tourismus und Medien
G. FRECHES

Die Ministerin für Familie, Soziales,
Wohnen und Gesundheit
L. KLINKENBERG